



Gemeinde Alpthal



Rechnung 2021

Gemeindeversammlung:
Freitag, 22. April 2022, 20.00 Uhr,
Mehrzweckanlage Alpthal, Turnhalle

Inhaltsverzeichnis

Reglement der Wasserversorgung der Gemeinde Alpthal

Erläuterungen zum überarbeiteten Reglement der Wasserversorgung der Gemeinde Alpthal	4
Reglement der Wasserversorgung der Gemeinde Alpthal	4
Erläuterungen zum Tarifblatt zum Reglement der Wasserversorgung der Gemeinde Alpthal	9
Tarifblatt zum Reglement der Wasserversorgung der Gemeinde Alpthal	12

Rechnung der Gemeinde Alpthal

Bilanzanpassungsbericht HRM2	14
Überblick Jahresrechnung 2021	16
Nachtragskredite 2021	18
Gesamtübersicht	21
Gestufte Erfolgsrechnung	22
Erfolgsrechnung nach Funktion	23
Erfolgsrechnung nach Funktion und Arten	24
Investitionsrechnung nach Funktion und Arten	33
 Bilanz	 34
 Kapitalnachweise	 35
Anlagespiegel detailliert	36
Anlagespiegel zusammengefasst	37
 Kennzahlen	 38
 Anhang zur Jahresrechnung	 39
 Nachtragskredite 2022	 43
 Einladung zur Gemeindeversammlung	 48

2.1 Erläuterungen zum überarbeiteten Reglement der Wasserversorgung der Gemeinde Alpthal

Das Reglement der Wasserversorgung der Gemeinde Alpthal vom 29. April 2016 wurde durch die Liegenschaften- und Werkekommission überarbeitet und vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 22. Februar 2022 mit Beschluss Nr. 51-2022 in der vorliegenden Fassung gutgeheissen.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass einige der Bestimmungen schwer in der Umsetzung oder unklar formuliert sind. Teilweise war der Verweis auf die aktuelle Gesetzgebung nicht mehr richtig oder lückenhaft. Verschiedentlich nicht geregelte Zustände haben zu Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und einzelnen Abonnenten geführt. Daher hat man nun bisher ungeschriebene Regelungen festgehalten.

Zudem hat sich gezeigt, dass der Abschluss von Wasserversorgungs-Verträgen zwischen der Gemeinde und den Liegen-

schaftsbesitzern (Abonnenten) nicht notwendig ist. Sobald ein Gebäude durch eine Baubewilligung berechtigt wird, sich an der gemeindeeigenen Wasserversorgung anzuschliessen, gilt das Reglement des Wasserlieferanten. Daher sind alle Einträge, die sich auf die Verträge beziehen, gelöscht worden.

Der Vorgang einer Kündigung eines Abonnements wurde klarer umschrieben und gleichzeitig auch die Definition einer Bezugseinheit und die Definition von Landwirten, die zur Berechtigung des landwirtschaftlichen Tarifs führt.

Das vorliegende überarbeitete Reglement der Wasserversorgung der Gemeinde Alpthal wurde vom kantonalen Rechts- und Beschwerdedienst eingesehen und mit Vorschlägen versehen, die von der Gemeinde grossmehrheitlich übernommen wurden.

Reglement der Wasserversorgung der Gemeinde Alpthal

Die Gemeindeversammlung Alpthal, gestützt auf § 86 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 25. Oktober 2017, GOG¹⁾, und § 51 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987, PBG²⁾ ~~§ 7 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 29. Oktober 1969,~~ beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Die Gemeinde Alpthal ~~betreibt erstellt, betreibt und unterhält eine Wasserversorgung~~ im Dorf Alpthal. Sie ~~erstellt und unterhält die erforderliche~~ eine Wasserversorgungsanlage, um die Bewohner im Einzugsgebiet Stei bis Eigen mit genügend Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen.

§ 2 Spezialfinanzierung

Die Rechnung der Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung ~~gemäss § 39 FHG-BG und § 24 Abs. 1 Bst. h FHV-BG~~ geführt. Budget und Rechnung sowie ausserordentliche Ausgaben sind der Gemeindeversammlung vorzulegen.

§ 3 Organisation

¹ Die ~~Obere~~ Aufsicht über die Wasserversorgung liegt beim Gemeinderat.

² Die Geschäftsleitung wird einer Kommission von 3 oder 5 Mitgliedern übertragen, welche vom Gemeinderat auf die Dauer von 2 Jahren bestellt werden. Der Gemeinderat bestellt auf die Dauer von 2 Jahren die Kommission Wasserversorgung (Liegenschaften- und Werkekommission), der 3 bis 5 Mitglieder angehören. Diese hat die Geschäftsleitung der Wasserversorgung inne und kann Verfügungen und Weisungen erlassen.

³ Der Gemeinderat ernennt den Brunnenmeister, welcher für den Unterhalt der Anlagen verantwortlich ist. Er legt dessen Aufgaben in einem Pflichtenheft fest. Der Gemeinderat legt die Aufgaben des Brunnenmeisters in einem Pflichtenheft fest.

⁴ Der Gemeinderat ernennt einen konzessionierten Installateur und legt dessen Aufgaben in einem Pflichtenheft fest.

§ 4 Normen und Richtlinien

Das Leitungsnetz und die Gebäudeanschlüsse haben sich an die aktuell gültigen Richtlinien und Vorschriften zu halten. Die Kommission Wasserversorgung hat das Recht, Anpassungen auch an privaten Gebäudezuleitungen zu verlangen, wenn sie den aktuellen Richtlinien widersprechen.

II. DIE WASSERABGABE

§ 4-5 Wasserlieferung

¹ Die Wasserversorgung beliefert die Abonnenten im Bereich des Verteilnetzes mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.

² Die Wasserversorgung verpflichtet sich, den Abonnenten dauernd hygienisch einwandfreies Wasser zu liefern. Vorbehalten bleiben Einschränkungen infolge Wassermangels.

¹⁾ SRSZ 152.100

²⁾ SRSZ 400.100

³ Unterbrüche in der Wasserlieferung zufolge Betriebsstörungen, Reparaturen, Neuanschlüssen, **Naturereignissen**, etc. werden den Abonnenten, soweit möglich, rechtzeitig mitgeteilt. Eine Verpflichtung seitens der Wasserversorgung für Schadenersatz zufolge unterbrochener Wasserlieferung besteht in keinem Fall.

⁴ Das Verteilnetz kann durch Beschluss des Gemeinderates und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und der Wirtschaftlichkeit erweitert werden.

§ 5-6 Erstellung und Unterhalt der Anlagen

¹ Die Wasserversorgung erstellt und unterhält die Quellfassungen, Wasserreservoirs, Hauptleitungen mit den Absperrorganen und Hydranten sowie Zweigleitungen bis und mit dem Hauptabstellhahn oder Schieber.

² Die **Haus Gebäudezuleitung** ab Hauptschieber, **Leitungssanierungen, Leitungsverlegungen und andere Veränderungen an den Leitungen** sind ist vom Abonnenten auf eigene Rechnung durch den vom Gemeinderat konzessionierten Installateur ausführen zu lassen.

³ Als Gebäudezuleitung wird die Leitungsstrecke von der Hauptleitung bis zur Wasseruhr im Gebäude des Abonnenten bezeichnet.

⁴ Die Wasserversorgung bestimmt die Stelle und die Art des Anschlusses. Sie berücksichtigt, wenn möglich, die **Wünsche des Abonnenten**.

⁵ Der Abonnent ist ~~auch~~ verpflichtet, alle Installationen im Gebäudeinnern stets in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Der Wasserversorgung steht jederzeit das Kontrollrecht zu.

⁶ Mängel an der Gebäudezuleitung sind der Wasserversorgung sofort zu melden und in Absprache mit der Wasserversorgung oder deren Beauftragten beheben zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist die zuständige Kommission berechtigt, die erforderlichen Reparaturen auf Kosten des Abonnenten vorzunehmen. Der Abonnent haftet ab Schieber.

⁷ Die **Kosten für das Suchen und Orten von Leckstellen übernimmt die Wasserversorgung. Die Kosten für Reparaturen bei Gebäudeanschlussleitungen hat der Grundeigentümer zu tragen.**

⁸ **Stillgelegte Hauptleitungen verbleiben im Boden, solange auf dem betroffenen Grundstück keine Grabarbeiten durch Bautätigkeiten erfolgen. Werden im Bereich der verlegten Wasserleitung Grabarbeiten vorgenommen, übernimmt die Wasserversorgung die Kosten für die zusätzlichen Aufwendungen für die Entfernung der Leitung.**

§ 6-7 Abonnementsvertrag

¹ ~~Zwischen dem Grundeigentümer, welcher Wasser von der Wasserversorgung beziehen will wird ein schriftlicher Abonnementsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.~~

² ~~Mit Mietern und Pächtern eines Grundstückes werden keine Abonnements-Verträge abgeschlossen.~~

Sobald ein Gebäude an die Wasserversorgung der Gemeinde Alpthal angeschlossen wird, gelten für den Abonnenten die Bestimmungen des aktuell gültigen Reglements der Wasserversorgung der Gemeinde Alpthal.

§ 7-8 Kündbarkeit des Abonnements

Abonnementsauflösung

¹ ~~Der Abonnementsvertrag~~ **Das Abonnement** kann vom Abonnenten **jeweils** auf Monatsende und unter Berücksichtigung einer 3-monatigen Kündigungsfrist **schriftlich gekündigt aufgelöst** werden.

² Die Wasserversorgung kann vom ~~Vertrag~~ **Abonnement** unter Einhaltung der gleichen Frist zurücktreten wenn:
a) der Abonnent gegen die Bestimmungen ~~des Vertrages~~ und oder dieses Reglements verstösst;
b) der Abonnent seinen Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

³ **Wird das Abonnement aufgelöst, so ist die private Anschlussleitung auf Kosten des Abonnenten durch den konzessionierten Installateur mit einer Plombe vom Rohrnetz abzutrennen.**

III. ANSCHLUSSGEBÜHR UND WASSERZINSEN

§ 8-9 Anschlussgebühr und Wasserzins

¹ Der Abonnent hat für den Anschluss eine einmalige Gebühr zu bezahlen. **Die Anschlussgebühren dienen der Amortisation der Anlageschuld und der Finanzierung von Erweiterungsbauten.**

² **Werden bestehende Gebäude umgenutzt, so ist die Anschlussgebühr für die neue Nutzung nachzuzahlen. Eine Rückzahlung der Anschlussgebühren erfolgt nicht.**

³ Der Gemeinderat setzt die Anschlussgebühren fest, welche innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen **ist sind**. Wird ein Neubau nicht ausgeführt, so ist die bereits bezahlte Gebühr ohne Zinsvergütung zurückzuerstatten.

§ 9-10 Berechnung des Wasserzinses

¹ Der Wasserzins setzt sich zusammen aus einer jährlichen Gebühr (Grundgebühr) pro Bezugseinheit sowie der Bezugsgebühr pro m³ (**siehe Tarifblatt**).

² Die Wasserzinsen müssen eine angemessene Amortisation, Verzinsung und Rückstellung ermöglichen.

§ 10-11 Wassermesser und Mietzins

¹ Die Wasserversorgung installiert die erforderlichen Wassermesser (Wasseruhr) und kann deren Standort bestimmen. Die Wassermesser verbleiben im Eigentum der Wasserversorgung, welche jährlich einen Mietzins erhebt.

² Sind für einen Landwirtschaftsbetrieb mehrere Wassermesser notwendig, so wird der Mietzins für einen Wassermesser berechnet.

³ **Der Wasserversorgung bzw. deren Vertreter ist jederzeit nach Vorankündigung der Zugang zur Wasseruhr zu gewähren.**

§ 11-12 Hydranten-Gebühr

¹ Hydranten werden von der Wasserversorgung, in Absprache mit der Feuerwehr, **auf eigene Rechnung zu Lasten der Wasserversorgung** ins Leitungsnetz eingebaut.

² Für die Funktionskontrolle der Hydranten ist der ~~Wassermeister~~ **Brunnenmeister** zuständig. Die Reparatur-, Unterhalts- und Ersatzkosten gehen zu Lasten der Wasserversorgung.

³ Eigentümer, deren Gebäude nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, aber im Bereich eines öffentlichen Hydranten liegen, haben jährlich eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe derselben ist im Tarifblatt festgelegt.

§ 13 Bezugseinheit

¹ Eine Bezugseinheit wird wie folgt definiert:

- a) Jeder Gebäudeanschluss begründet mindestens eine Bezugseinheit;
- b) Jede Wohnung wird als Bezugseinheit gezählt, wenn: diese eigenständig genutzt werden kann, weil sie eine eigene Küche oder Kochnische, sowie eine eigene Nasszelle (Dusche mit WC) und einen eigenen Wohnungseingang besitzt;
- c) Beim Gewerbebau werden separate Bezugseinheiten gezählt, wenn: mehrere Benutzer mit separaten Kochnischen, Nasszellen und Eingängen vorhanden sind.

² Werden auf einem Landwirtschaftsbetrieb Wohnungen an Dritte (nicht Familienangehörige) vermietet, wird diese Wohnung als eigene Bezugseinheit gerechnet.

³ Ein Landwirtschaftsbetrieb wird als solcher definiert, wenn er direktzahlungsberechtigt, gemäss den Angaben des kantonalen Amts für Landwirtschaft, ist.

⁴ Mit der Einreichung eines Gesuchs an die Kommission Wasserversorgung kann ein Landwirtschaftsbetrieb die Abrechnung des Wasserverbrauchs nach der landwirtschaftlichen Benützungsg Gebühr beantragen.

⁵ Entfällt die Direktzahlungsberechtigung eines Landwirtschaftsbetriebes, wird auf die nächstfolgende Abrechnungsperiode die nichtlandwirtschaftliche Benützungsg Gebühr erhoben.

⁶ Eine Bezugseinheit kann abgemeldet werden und wird aufgehoben, wenn die Küche vom konzessionierten Installateur plombiert und vom Abwasser getrennt wird. Die Kosten für die Abtrennung sind vom bisherigen Wasserbezüger zu tragen.

§ 14 Unberechtigter Wasserbezug

¹ Für unrichtig, verspätet oder gar nicht nachgesuchten Wasserbezug wird der Fehlbare mit dem der Wasserversorgung entgangenen Wasserzins belastet.

² Die Anwendung von § 30 dieses Reglements bleibt vorbehalten.

§ 12-15 Rechnungstellung für Wasserzins und Gebühren

Die Rechnungsstellung für Wasserzinsen und Gebühren erfolgt jährlich per 31. Dezember durch die Gemeindeverwaltung. Diese Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

§ 13-16 Prüfung der Wassermesser

¹ Jeder Abonnent kann die Prüfung und Auswechslung des in seinem einem Grundstück aufgestellten Wassermessers sowie die Aushändigung des betreffenden Prüfscheines verlangen.

² Zeigt die Nacheichung, dass die Messungenauigkeit innerhalb der zulässigen Fehlertoleranz von plus / minus 5 % bleibt, so trägt der Abonnent die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung Prüf-, allfällige Reparatur- oder Auswechslungskosten.

Der Wassermesser wird als richtiggehend betrachtet, wenn seine Angaben im üblichen Messbereich innerhalb der zulässigen Fehlertoleranz von plus / minus 5 % bleiben. Die Kosten für Prüfung und Auswechslung fallen zu Lasten des nichtrechthabenden Teiles der nichtrechthabenden Partei.

§ 17 Gebührenpflichtiger Schuldner

Der Grund- und Gebäudeeigentümer, bzw. Baurechtsinhaber, ist zahlungspflichtig und haftet gegenüber der Wasserversorgung allein für die Bezahlung des Wasserzinses.

IV. LEITUNGSNETZ

§ 14-18 Hydranten und Schieber

¹ Hydranten dürfen nur mit Bewilligung des Brunnenmeisters für Zwecke, die nicht der Feuerbekämpfung dienen, verwendet werden. Missbräuchliche Verwendung wird durch den Gemeinderat geahndet.

² Hydranten, Schieber und Schiebertainnen sind vor Beschädigungen zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen weder mit Material überdeckt noch eingezäunt oder umschlossen werden.

§ 15-19 Laufende Brunnen

Für Laufbrunnen ist eine Bewilligung durch die Kommission erforderlich. Die Abgabe geht über den Wassermesser. Bei Wassermangel sind Laufbrunnen auf Verfügung der Kommission abzustellen.

§ 20 Provisorische Wasserabgabe

¹ Bauwasser oder Wasser für Strassen- und Kanalisationsreinigung kann mit Bewilligung der Kommission ab normalem Zapfhahn oder einem Hydranten bezogen werden. Die Wasserabgabe kann wird durch eine Pauschale abgerechnet oder per m³ (mit Wassermesser) bezahlt werden.

² Bei Bauwasserbezug oder sonstigem längeren Wasserbezug ist ein Systemtrenner einzubauen.

§ 17 21 Kontrollrecht der privaten Installationen

Die Organe der Wasserversorgung sind Die Wasserversorgung bzw. deren Vertreter ist befugt, die privaten Wasserinstallationen einer Kontrolle zu unterziehen.

§ 18-22 Einsparung im Wasserbereich

Bei längerer Trockenperiode Dürre oder grosser Kälte kann die Kommission zum Zwecke der Einsparung der Verringerung des Wasserverbrauchs erforderliche Weisungen erlassen erteilen.

§ 19-23 Meldepflicht

¹ Dem Abonnenten obliegt die Meldepflicht für folgende Vorkommnisse:

- a) Die Veräusserung des Grundstückes oder eines Teiles davon;
- b) Einbau zusätzlicher Wohnungen/Bezugseinheiten;
- c) Änderungen an den Haus Gebäudezuleitungen;
- d) Störungen im Betrieb der Wasserversorgungsanlagen.

² Der Veräusserer bleibt durch den Abonnementsvertrag das Abonnement solange verpflichtet, bis er der Wasserversorgung vom über die erfolgten Eigentumsübertragung schriftliche Meldung erstattet hat.

§ 20-24 Regeln für Abonnenten Verbote

¹ Der Abonnent haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

² Verboten ist insbesondere:

- a) die Wasserabgabe an Nicht-Abonnenten oder die Ableitung von Wasser auf andere Grundstücke;
- b) die Wasserentnahme ohne Bewilligung aus öffentlichen Hydranten;
- c) Beschädigungen und Manipulationen an Wassermessern;
- d) jeder rechtswidrige Wasserbezug.

§ 21-25 Durchleitungsrecht

¹ Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, für Haupt- und Zweigleitungen der Wasserversorgung das Durchleitungsrecht über sein Grundstück zu erteilen. Das Durchleitungsrecht ist auf Kosten der Wasserversorgung im Grundbuch eintragen zu lassen.

² Für die Inanspruchnahme von Grund und Boden für Reservoir, Reduzierschächte und für die Einräumung von Quellrechten ist eine angemessene Entschädigung zu bezahlen. Das Durchleitungsrecht ist auf Kosten der Wasserversorgung im Grundbuch eintragen zu lassen. Die Erstellungs- und Reparaturarbeiten sind unter möglichster Schonung des in Anspruch genommenen Grundstückes auszuführen.

³ Der Erwerb des Durchleitungsrechtes für private Anschlussleitungen ist Sache des Abonnenten. Er hat den Erwerb des Rechtes vor der Ausführung der Leitung der Wasserversorgung schriftlich zu belegen.

§ 26 Eigentum und Unterhalt

¹ Der Leitungsteil vom Absperrschieber bis zum Abstellhahn im Gebäude, bleibt im Eigentum des Abonnenten und ist von diesem zu unterhalten.

² Sämtliche Einschränkungen infolge von Unterhaltsarbeiten sind zu dulden.

§ 22-27 Haftung

¹ Für allfällige Schäden Die Wasserversorgung haftet nicht für allfällige Schäden, welche an Gebäuden oder Liegenschaften der Abonnenten durch die Wasserzuleitung entstehen haftet die Wasserversorgung nicht. Ebenso haftet sie auch nicht für Schäden, welche auf Handlungen oder Unterlassungen Dritter zurückzuführen sind.

² Für Schäden, welche infolge Frost oder durch Nichtbeachten der Vorschriften entstehen, haftet ab Haupt Absperrschieber der Abonnent.

§ 23-28 Planunterlagen

¹ Die Wasserversorgung hat von allen öffentlichen und privaten Anlagen, ausser den Haus Gebäudeinstallationen, eine vollständige Plansammlung anzulegen. Die Pläne müssen den tatsächlichen Ausführungen entsprechen und sind alle sechs Jahre nachzuführen.

² Die Pläne sind fortlaufend durch den konzessionierten Installateur nachzuführen und der Gemeinde in digitaler Form abzugeben.

³ Das Nachführen der Pläne eines neuen Gebäudeanschlusses wird dem Grundeigentümer verrechnet.

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29 Wiederhandlungen Straf- und Schlussbestimmungen

¹ Zuwiederhandlungen Verstösse gegen dieses Reglement oder darauf gestützt Anordnungen der Wasserversorgung oder des Gemeinderates können nach Vorschriften der Strassprozessordnung mit Busse bestraft werden gegen Anordnungen des Gemeinderates oder der Kommission werden vom Gemeinderat mit Geldbussen von CHF 50.00 bis CHF 500.00 geahndet. Weitere Sanktionen gemäss weiteren strafrechtlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

² Der Gemeinderat kann die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände verlangen und diese Verfügungen gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRP)³⁾ vollstrecken.

³ Fehlbare Pflichtige können verpflichtet werden, vorerst für die Kosten der Ersatzvornahme Sicherheit zu leisten. Für Vollstreckungsmassnahmen gilt das Verfahren nach §§ 78ff VRP. Sämtliche Kosten, welche durch ein Fehlverhalten verursacht werden, werden dem Fehlbaren in Rechnung gestellt.

⁴ In schwerwiegenden Fällen steht der Wasserversorgung das Recht zu, nach vorheriger schriftlicher Mahnung, die Wasserlieferung an den fehlbaren Bezüger einzustellen.

§ 30 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der zuständigen Kommission Wasserversorgung kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflegegesetzes Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 31 Änderungen

Änderungen dieses Reglements bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlung und des Regierungsrates.

§ 32 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt, nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat, den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Nach erfolgter Genehmigung des Reglements durch den Regierungsrat tritt das Reglement rückwirkend auf den 01.01.2022 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements ist das Reglement der Wasserversorgung vom 10. Januar 1976 29. April 2016 aufgehoben.

Alpthal, 22. April 2022

Im Namen des Gemeinderates:

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Adelbert Inderbitzin

Luzia Bürgler

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:

22. April 2022

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt am:

³⁾ SRSZ 234.110

2.2 Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Das überarbeitete Wasserreglement ist für jedermann verständlich geschrieben und der heutigen Zeit angepasst.

Wir beantragen, den vorliegenden Antrag zu genehmigen.

Alpthal, 14. März 2022

Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Alpthal



Werner Steiner



Andrea Deuber



Karl Steiner 56

2.3 Abstimmung über die Genehmigung des überarbeiteten Reglements der Wasserversorgung der Gemeinde Alpthal

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt

- a) Das überarbeitete Reglement der Wasserversorgung der Gemeinde Alpthal soll genehmigt und somit das Reglement vom 29. April 2016 ersetzt werden. GRB 51-2022 vom 22. Februar 2022.
- b) Der Gemeinderat wird mit der Inkraftsetzung des Reglements rückwirkend per 1. Januar 2022 beauftragt.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie das überarbeitete Reglement der Wasserversorgung der Gemeinde Alpthal genehmigen und somit das Reglement vom 29. April 2016 ersetzen?

3.1 Erläuterungen zum überarbeiteten Tarifblatt des Reglements der Wasserversorgung der Gemeinde Alpthal

Kurzfassung Bericht eidg. Preisüberwacher

Der ausführliche Bericht des Preisüberwachers kann auf der Homepage unter www.alpthal.ch oder auf der Gemeindekanzlei ab dem 11. April 2022 eingesehen werden.

Laut Gesetz muss der eidg. Preisüberwacher eine Empfehlung zu den Wassergebühren abgeben.

Ein grosser Teil der Kosten der Wasserversorgung fällt unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollten bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50 % der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren generiert werden.

Mit einer einheitlichen Taxe pro Anschluss sollte nicht mehr als die Hälfte der Gebühreneinnahmen generiert werden. Eine einheitliche Taxe pro Wohnung sollte auch bei Ein-Personenhaushalten nicht höher sein als die Belastung durch die Verbrauchsgebühr.

Die Gemeinde Alpthal erhebt eine einheitliche Grundgebühr pro Wohnung. Aufgrund der fixen geplanten Gebühr von CHF 180.00 pro Wohneinheit, unabhängig von der Wohnungsgrösse, ist die Belastung für kleinere Wohnungen im Verhältnis zu hoch. Die Gleichbehandlung von grossen und kleinen Wohnungen widerspricht sowohl dem Verursacher- wie auch dem Äquivalenzprinzip. Diesbezüglich empfiehlt der Preisüberwacher, bei den Grundgebühren zwischen grossen und kleinen Wohnungen zu differenzieren. Konkret empfiehlt der Preisüberwacher die Gebühr pro Wohnung für kleine Wohnungen (weniger als 3 Zimmer oder 60 m²) auf maximal CHF 100.00 zu senken und für die anderen Haushalte um maximal 10 % zu erhöhen. Um den administrativen Aufwand für die Erhebung der Wohnungsgrössen zu verringern, können die Liegenschaftsbesitzer aufgefordert werden, den Nachweis für die kleineren Wohnungen selber zu erbringen. Selbstverständlich gibt es verschiedene Modelle, die die Gemeinde übernehmen könnte.

Im Fall der Gemeinde Alpthal sind aktuell die Abschreibungen deutlich tiefer als jene, die anfallen würden, wenn die Investitionen immer schon brutto aktiviert und über die Nutzungsdauer abgeschrieben worden wären. Die Vorfinanzierungen kommen für den Preisüberwacher nur im buchhalterischen Sinn in Frage. Sie dürfen in keinem Fall die kalkulatorischen Kosten übersteigen. Das heisst: Die Gebühren dürfen nicht höher sein, als wenn die Anlagen schon immer aktiviert und linear über die Nutzungsdauer auf den historischen Anschaffungswerten abgeschrieben worden wären. Die Vorfinanzierung wird somit begrenzt auf die Differenz zwischen den buchhalterischen Abschreibungen und den kalkulatorischen Abschreibungen.

Zur Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen werden die Abschreibungen auf den historischen Anschaffungswerten geschätzt. Aufgrund der Angaben der Gemeinde kann der Wiederbeschaffungswert der Leitungen auf ca. CHF 4 Mio. geschätzt werden. Es handelt sich dabei um eine sehr grobe Schätzung. Der entsprechende historische Anschaffungswert beträgt ca. CHF 2 Mio. Für die Bemessung der Vorfinanzierung wird mit einer Nutzungsdauer von 80 Jahren gerechnet. Somit betragen die kalkulatorischen Abschreibungen CHF 25 000.00 pro Jahr.

Zur genauen Ermittlung der angemessenen Vorfinanzierung müssten auch noch die zukünftigen Einnahmen aus Anschlussgebühren sowie die zu erwartenden Subventionen genauer bekannt sein. Dies kann jedoch in einer zweiten Etappe erfolgen, da der Preisüberwacher grundsätzlich empfiehlt, Gebührenerhöhungen zu etappen, wenn diese höher ausfallen als 30 % und vor allem der Vorfinanzierung zukünftiger Ersatzinvestitionen dienen.

Die geplanten Gebühren dürfen nur die anrechenbaren jährlichen Kosten decken, zuzüglich der allenfalls zulässigen Vorfinanzierung. Die Beträge aller Nutzer müssen zur Deckung der Kosten herangezogen werden.

In der nachstehenden Tabelle wurden die langfristig anrechenbaren Kosten für die Gemeinde Alpthal zusammengestellt:

Die durchschnittlichen Gebühreneinnahmen der Jahre 2018 bis 2020 lagen bei rund CHF 38 800.00. Langfristig ist also eine Erhöhung der Gebühreneinnahmen von ca. 40 % vorzusehen.

Einzig der langfristige Bedarf rechtfertigt jedoch keine derart starke Erhöhung der Tarife. Zudem ist die Datenlage noch sehr unsicher. In solchen Fällen empfiehlt der Preisüberwacher die Gebühren in einem ersten Schritt nicht mehr als 30 % zu erhöhen.

Gemäss den Berechnungen des Preisüberwachers aufgrund des Mengengerüsts der Gemeinde ergeben sich folgende empfohlene Gebühren:

Betriebsgebühr	CHF	1.00/m ³
Grundgebühr (pro Bezugseinheit):		
Für kleinere Wohnungen (weniger als 3 Zimmer oder 60 m ²)	CHF	100.00
Für grössere Wohnungen und Einfamilienhäuser	CHF	165.00
Zählermiete	CHF	30.00

	Durchschnitt 2018–2020	Finanzplan 2022	Langfristige Kalkulation Preisüberwacher
Personalaufwand	CHF 1 531.00	CHF 2 230.00	CHF 2 230.00
Sach- und übriger Betriebsaufwand			
Baulicher Unterhalt durch Dritte	CHF 9 529.00	CHF 59 000.00	CHF 10 000.00
Übriger Betriebsaufwand	CHF 14 910.00		CHF 15 000.00
Abschreibungen			
Abschreibungen/ kalkulatorische Abschreibungen	CHF 4 333.00	CHF 2 800.00	CHF 25 000.00
Interne Verrechnung			
Int. Verrechnung Personalaufwand	CHF 1 845.00	CHF 2 500.00	CHF 2 500.00
Total	CHF 32 148.00	CHF 66 530.00	CHF 54 730.00

Empfehlung Preisüberwacher:

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PÜG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Alpthal:

- Alle Ersatzinvestitionen systematisch zu aktivieren;
- Die Grundgebühr pro Wohnung für kleine Wohnungen (weniger als 3 Zimmer oder 60 m²) auf ca. CHF 100.00 zu senken und für die übrigen Wohneinheiten auf maximal CHF 165.00 festzulegen;
- Die Betriebsgebühr in einem ersten Schritt auf maximal CHF 1.00 pro m³ festzulegen.

Sachlage Allgemein

Die Wasserversorgung der Gemeinde Alpthal erschliesst den Grossteil der Bevölkerung des Dorfes mit frischem Trinkwasser. Das Leitungsnetz ist ca. 10 km lang und hat rund 100 Anschlüsse inkl. den Ställen.

Die Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt, was bedeutet, dass die Ausgaben durch die Einnahmen in der Wasserversorgung gedeckt sein müssen. Leider ist schon länger bekannt, dass die Ausgaben der Wasserversorgung höher sind als die Einnahmen. Die Spezialfinanzierung Wasser hat bei der Gemeinde Schulden.

Der grösste Teil der Wasserleitung ist schon über 50 Jahre alt. Laut den Empfehlungen und Richtlinien von der SVGW / SSIGE (Der Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches) ist die Lebensdauer einer Wasserleitung auf 50 Jahre begrenzt.

Stellungnahme des Gemeinderates zum Bericht des eidg. Preisüberwachers

Der Preisüberwacher erwähnt in seinem Schreiben, dass ein grosser Teil der Kosten der Wasserversorgung unabhängig vom Verbrauch entsteht. Trotzdem möchte er zwei verschiedene Grundgebühren für kleinere und grössere Wohnungen einführen. Aus Sicht des Gemeinderates ist es wichtig, die Kosten nach dem Verursacherprinzip zu verrechnen. Ein Anschluss einer kleinen Woh-

nung verursacht die gleichen Kosten wie ein Anschluss einer grossen Wohnung. Deshalb will der Gemeinderat an einer Grundgebühr unabhängig der Wohnungsgrösse festhalten.

Vor dem Leitungsersatz im Jahr 2020 wurde das letzte Mal 2005 eine Leitung ersetzt, davor 1997, die restlichen Leitungen stammen aus den 60-er Jahren.

Beim Ersatz der Wasserleitung Malosen bis Feldli im Jahr 2020, welche im Jahr 2019 budgetiert wurde, war von Seiten Kanton noch nicht definiert, mit welcher Abschreibungsmodalität (degressiv oder linear) und mit welcher Abschreibungsdauer gerechnet werden darf. Der Kanton hatte die Abschreibungsmodalitäten für das HRM2 noch nicht abschliessend definiert.

Daher ist es nicht verwunderlich, dass in der aktuellen Buchhaltung keine Abschreibungen von Wasserleitungen aufzufinden sind.

Durch die Einführung von HRM2 sind inzwischen alle Abschreibungsmodalitäten und Abschreibungsdauern klar.

Der Preisüberwacher ist in seinen Berechnungen von der Nutzungsdauer von 80 Jahren ausgegangen, laut den Richtlinien von SVGW/SSIGE ist mit einer Nutzungsdauer von 50 Jahren zu rechnen. Bei einer kürzeren Lebensdauer sind die Kosten höher. Laut dem aktuell gültigen Finanzhaushaltsgesetz kann ein Leitungersatz auf 40 Jahre abgeschrieben werden.

Fest steht, dass der Sanierungsbedarf der Leitungen sehr hoch ist, die Ausgaben werden in den nächsten Jahren massiv steigen.

Der Preisüberwacher empfiehlt die Gebührenerhöhung zu etappieren. In einem ersten Schritt sollen die Gebühren um ca. 30 % erhöht werden, längerfristig sieht der Preisüberwacher weitere Gebührenerhöhung als notwendig. Der Gemeinderat möchte die Gebühren nicht jedes Jahr erhöhen müssen, deshalb wird der Vorschlag von der Gebührenerhöhung beibehalten und nicht dem Vorschlag des Preisüberwachers angepasst.

Ein wichtiger Punkt ist im Schreiben vom Preisüberwacher nicht gut ersichtlich. Im aktuell gültigen Wasserreglement sind zwei Bezugsgebühren erwähnt, ein Landwirtschaftstarif und ein Nichtlandwirtschaftstarif. Der Preisüberwacher kommt von diesem Prinzip weg und möchte nur noch einen Tarif.

Der Gemeinderat möchte weiterhin an den beiden Bezugsgebühren festhalten. Es entsteht folgende Rechnung anhand der Durchschnittswerte der letzten fünf Jahre:

Wasserverbrauch in m ³	Nichtlandwirtschaft	Landwirtschaft	Total
	11 000.00	6 000.00	17 000.00
Einnahmen in CHF (nur Bezugsgebühren)	Nichtlandwirtschaft	Landwirtschaft	Total
aktuell (CHF 0.60 resp. CHF 0.40/m ³)	6 600.00	2 400.00	9 000.00
Vorschlag Preisüberwacher	11 000.00	6 000.00	17 000.00
Vorschlag Gemeinderat (CHF 1.50 resp. CHF 0.80/m ³)	16 500.00	4 800.00	21 300.00

Mit CHF 1.10/m³ für Nichtlandwirtschaft würde man auf das Preisniveau gemäss dem Vorschlag des Preisüberwachers kommen. Da der Gemeinderat nicht schon im nächsten Jahr die nächste Preiserhöhung vor das Volk bringen möchte, wird am Vorschlag CHF 1.50/m³ für Nichtlandwirtschaft und CHF 0.80/m³ für Landwirtschaft festgehalten.

Bei den vorgeschlagenen Gebühren des Preisüberwachers wären die Einnahmen ca. gleich hoch wie die Ausgaben. Nur in Jahren ohne Leitungsbrüche wäre es möglich Rückstellungen zu machen, resp. bei der Gemeinde das Defizit aufzuholen.

Mit den Mehreinnahmen nach dem Vorschlag des Gemeinderates sollte es möglich sein, die Schulden bei der Gemeinde abzubezahlen und zukünftige Investitionen zu tätigen.

Zur Veranschaulichung:

Eine Person verbraucht rund 200 Liter Wasser pro Tag, inkl. Duschen, Abwasch, Kochen, WC-Spülungen etc. Das ergibt pro Jahr ca. 73 m³ Wasser.

Kosten bisher 73 m³ x CHF 0.60/m³
= CHF 43.80 pro Jahr (nur Bezugsgebühren)

Kosten neu 73 m³ x CHF 1.50/m³
= CHF 109.50 pro Jahr (nur Bezugsgebühren)

Empfehlung Gemeinderat:

- Ersatzinvestitionen können zukünftig aktiviert werden.
- Die Grundgebühr pro Wohnung einheitlich belassen und auf CHF 180.00 pro Bezugseinheit erhöhen. Die entstehenden Kosten sind für eine grosse oder kleine Wohnung gleich hoch.
- Die Bezugsgebühr weiterhin aufteilen in Nichtlandwirtschaft und Landwirtschaft.
- Den Tarif Nichtlandwirtschaft auf CHF 1.50/m³ und den Landwirtschaftstarif auf CHF 0.80/m³ erhöhen.

Tarifblatt zum Wassereglement **Reglement der Wasserversorgung der Gemeinde Alpthal**

A. Anschlussgebühr

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage haben die Eigentümer, bzw. Baurechtsnehmer, von Liegenschaften eine Anschlussgebühr nach folgenden Ansätzen zu entrichten (Art. 8 des Reglements):

Pro m³ effektiv umbautes, nutzbares Gebäudevolumen (SIA-Norm 504/416)

- Hauptbauten, Ein- und Mehrfamilienhäuser, Büro- und Gewerbehäuser, Hotels, öffentliche Bauten CHF 6.00/m³
- Ferienhäuser CHF 8.00/m³
- Industrie- und Fabrikationshallen, Nebenbauten (angebaute Abstell- und Lagerräume, Ein- und Mehrfachgaragen) CHF 1.20/m³
- Lagerhallen, Tief- und Sammelgaragen über 60 m² CHF 0.80/m³
- Landwirtschaftliche Objekte (geschlossene und offene Bauweise) CHF 0.50/m³

B. Benützungsgebühren

Die Eigentümer, bzw. die Baurechtsnehmer von Liegenschaften, welche der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind, haben eine jährliche Benützungsgebühr zu entrichten.

- | | |
|--|--|
| 1 Die jährliche Grundgebühr pro Bezugseinheit (§ 10) ⁴ beträgt | ~~CHF 150.00~~
CHF 180.00 |
| 2 Die Bezugsgebühr pro m ³ Wasser (Wasserverbrauch, § 10) ⁴ beträgt | |
| a) für Nichtlandwirtschaft | ~~CHF 0.60~~
CHF 1.50 |
| b) für Landwirtschaft | ~~CHF 0.40~~
CHF 0.80 |
| 3 Zins für Wassermesser (Wasseruhr) (§ 11) ⁴ | ~~CHF 20.00~~
CHF 30.00 |
| 4 Hydrantengebühr (§ 12) ⁴ | 0.2 Promille |
| | des Gebäude-Versicherungswertes |
| 5 Pauschale Gebühr für provisorische Wasserabgabe
ab Hydrant oder ab Zapfhahn (Art. 20) ⁴ (pro Ereignis und pro Jahr)
zuzüglich Miete Systemtrenner | CHF 80.00 |

⁴ Reglement der Wasserversorgung der Gemeinde Alpthal

3.2 Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Die Preise des überarbeiteten Tarifblattes sind gerechtfertigt und daher beantragen wir, den vorliegenden Antrag zu genehmigen.

Alpthal, 14. März 2022

Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Alpthal



Werner Steiner



Andrea Deuber



Karl Steiner 56

3.3 Abstimmung über die Genehmigung des überarbeiteten Tarifblatts des Reglements der Wasserversorgung der Gemeinde Alpthal

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt

- a) Das überarbeitete Tarifblatt des Reglements der Wasserversorgung der Gemeinde Alpthal soll genehmigt und somit das Tarifblatt vom 29. April 2016 ersetzt werden. GRB 51-2022 vom 22. Februar 2022
- b) Der Gemeinderat wird mit der Inkraftsetzung des Reglements rückwirkend per 1. Januar 2022 beauftragt.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie das überarbeitete Tarifblatt des Reglements der Wasserversorgung der Gemeinde Alpthal genehmigen und das Tarifblatt vom 29. April 2016 ersetzen?

4.1 Bilanzanpassungsbericht HRM2 per 1. Januar 2021

Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten des neuen Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden vom 30. Mai 2018, SRSZ 153.100, FHG-BG, und der dazugehörigen Finanzhaushaltsverordnung für die Bezirke und Gemeinden vom 25. Juni 2019, SRSZ 153.111, FHV-BG, per 1. Januar 2021, welches die Fachempfehlungen zur Umsetzung von HRM2 beinhaltet, hat eine Neugliederung und Neubewertung von Teilen der Bilanz nach den Grundsätzen von HRM2 zu erfolgen.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen FHG-BG ist eine Eröffnungsbilanz mit dem dazugehörigen Bericht zu erstellen. Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2021 wurde erstellt und am 28. September 2021 durch den Gemeinderat genehmigt und durch die Rechnungsprüfungskommission geprüft. Der Beschluss und der Prüfbericht wurden durch den Regierungsrat am 8. Februar 2022 genehmigt.

Für den Übergang sieht das FHG-BG folgende Hauptänderungen vor, die im Bilanzanpassungsbericht dargestellt sind:

- Neubewertung: Die Bewertung erfolgt nach dem Mindeststandard. Dabei ist das Finanzvermögen auf Basis der Verkehrswerte neu zu bewerten. Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen werden vollständig neu bewertet.
- Die Neubewertungsdifferenzen (Neubewertungsreserve) beim Finanzvermögen (Finanzanlagen, Darlehen, Sachanlagen) werden aufgrund einer transpa-

renten Darstellung per 1. Januar 2021 als separate Position Neubewertungsreserve Finanzvermögen im Eigenkapital geführt und per 31. Dezember 2021 wieder aufgelöst bzw. dem Eigenkapitalkonto kumulierte Ergebnisse der Vorjahre (2999) gutgeschrieben. Bei Reserven aus der Neubewertung von Grundstücken kann auf die Auflösung verzichtet werden.

- Aufwertungen im Zusammenhang mit der Bildung von Rückstellungen und bei allfälligen Umgliederungen von Verwaltungs- in Finanzvermögen oder umgekehrt, werden über die Aufwertungsreserve abgebildet. Die Aufwertungsreserve ist am Ende des Jahres nach der Inkraftsetzung zugunsten des Eigenkapitals aufzulösen bzw. werden mit dem Eigenkapitalkonto kumulierte Ergebnisse der Vorjahre (2999) verrechnet.
- Die Liegenschaften im Verwaltungsvermögen erfahren keine Neubewertung. Es werden Restbuchwerte per 31. Dezember 2020 in die Eröffnungsbilanz HRM2 übernommen. Grundstücke, als Teil der Hochbauten, werden separat bilanziert und nicht mehr abgeschrieben.

Im Weiteren werden mit der Umstellung auf HRM2 gewisse Vermögenswerte betreffend Kontozuteilung überprüft und allenfalls umgegliedert (z.B. Verschiebung von Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen).

Neugliederung

Neugliederungen im Rahmen der Zuteilung der Spezialfinanzierungen und Fonds zum Fremdkapital oder Eigenkapital können zu einer Veränderung des Eigenkapitals führen. Die Veränderung setzt sich wie folgt zusammen:

Spezialfinanzierung Feuerwehr neu im Eigenkapital	CHF	15 956.35
Spezialfinanzierung Wasserwerk neu im Eigenkapital	CHF	– 160 617.84
Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung neu im Eigenkapital	CHF	94 706.08
Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung neu im Eigenkapital	CHF	117 224.85
Fonds neue im Eigenkapital	CHF	0.00
Total Eigenkapitalveränderung aus Neugliederung	CHF	67 269.44

Neubewertung

Neubewertungen führen zu einem Aufwertungsüberschuss, was in der Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2021 zu einer Eigenkapitalzunahme von CHF 22 443.50 führt. Die Bewertungsanpassungen bei den Sachanlagen im Finanzvermögen werden der Neubewertungsreserve (Konto 296) und die Bewertungsanpassungen bei den übrigen Positionen der Aufwertungsreserve (Konto 295) zugeführt. Die Aufwertung setzt sich wie folgt zusammen (alle Werte in Franken):

Abwertung Grundstücke und Hochbauten im Finanzvermögen	CHF	– 11 138.50
Abwertung Wertanlagen	CHF	– 11 305.00
Total Abwertung Finanzvermögen	CHF	– 22 443.50
Aufwertung Sachanlagen	CHF	0.00
Abwertung Darlehen	CHF	0.00
Abwertung Forderungen	CHF	0.00
Einbuchung Rückstellung	CHF	0.00
Total Aufwertung / Abwertung Verwaltungsvermögen (Aufwertungsreserve)	CHF	0.00
Total Eigenkapitalveränderung aus Neubewertung	CHF	– 22 443.50

Die Neugliederung und Neubewertung per 1. Januar 2021 führen somit zu einer Zunahme des Eigenkapitals von CHF 730 473.92 per 31. Dezember 2020 um CHF 44 825.94 auf CHF 775 299.86 per 1. Januar 2021 und setzt sich wie folgt zusammen:

Konto	Position Eigenkapital		Saldo
290	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	CHF	67 269.44
291	Fonds	CHF	0.00
295	Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	CHF	0.00
296	Neubewertungsreserve (Finanzvermögen)	CHF	– 22 443.50
299	Bilanzüberschuss-/fehlbetrag	CHF	730 473.92

Überblick Jahresrechnung 2021

Bericht zur Jahresrechnung 2021

Die Jahresrechnung 2021 ist erstmals nach HRM2 geführt worden. Wie bereits in den Voranschlägen, ebenfalls nach HRM2, wird an die Bürgerinnen und Bürger ein Zusammenzug mit den gesamten Kostenstellen von Jahresrechnung und Finanzplan versandt. Auf der Gemeindeverwaltung und im Internet kann der kontogenaue Voranschlag eingesehen werden.

Auswirkungen auf die Eröffnungsbilanz

Buchhalterische Auswirkungen werden sich in Bewertungsanpassungen (Bewertung des Finanzvermögens zum Verkehrswert, Bereinigungen und Umgliederungen im Finanz- und Verwaltungsvermögen, Periodenabgrenzungen, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen) im Rahmen der Eröffnungsbilanz nach HRM2 per 1. Januar 2021 ergeben. Diese liegen in der Natur des Wechsels der Rechnungslegung und haben keine direkten finanziellen Auswirkungen. Die Anpassungen in der Eröffnungsbilanz sind im Bilanzpassungsbericht dargestellt.

Gesamtbeurteilung und Antrag Gemeinderat

Für das Jahr 2021 hatte man einen Aufwandüberschuss von CHF 319 280.00 budgetiert. Es wurde ein Gesamtertrag von CHF 2 684 200.00 und ein Aufwand von CHF 3 003 480.00 budgetiert. Aufgrund von positiven Entwicklungen auf der Ertragsseite insbesondere bei den Steuereinnahmen, sowie insgesamt etwas geringerem Aufwand, schliesst die Jahresrechnung 2021 deutlich besser ab. Es resultiert ein Ertrag von CHF 3 153 933.97 und ein Aufwand von CHF 2 983 432.51. Zu den einzelnen Ausgaben und zum Aufwand wird im nachfolgenden Bericht Genauerer erläutert.

Entwicklung der Finanzen des vergangenen Jahres

0 Allgemeine Verwaltung

Die allgemeine Verwaltung konnte mit Ausgaben von CHF 504 824.50 unter dem budgetierten Betrag abschliessen. Ein Einfluss hat vor allem auch die interne Rückerstattung bei der Mehrzweckanlage. Zu dieser Sache ist unter Nachtragskredite noch mehr vermerkt.

Im letzten Jahr wurde in der Mehrzweckanlage eine Bestandes-Analyse der Bausubstanz und des Raumkonzepts vorgenommen. Ebenfalls wurden die Haustechnikanlagen beurteilt. Beim Unwetter vom 26. Juli 2021 wurde das Untergeschoss der Mehrzweckanlage stark in Mitleidenschaft gezogen. Die Heizung erlitt einen Totschaden. Auch andere Einbauten, Türen, Böden, Mobiliar und Inventar haben Schaden erlitten. Aufgrund diverser Ausgaben bezüglich Unwetter waren im Konto Sach- und übriger Betriebsaufwand bei der Mehrzweckanlage Mehrausgaben von CHF 65 000.00 angefallen. Es mussten viele Bestandteile vom Inventar wiederbeschafft werden. Weiter mussten auch Sofortmassnahmen für die Trocknung und die Instandstellung der Mehrzweckanlage eingeleitet werden.

Die Schadenabwicklung und der Eingang der Versicherungsschadenssumme konnten im Jahr 2021 noch nicht erledigt werden.

Weiter zeigte sich, dass im Dach der Mehrzweckanlage ein Marder eingedrungen ist. Es mussten dort Sofortmassnahmen im Umfang von CHF 2 300.00 erledigt werden.

1 Öffentliche Sicherheit

Mit CHF 31 210.84 konnte dieser Bereich deutlich besser abschliessen, insbesondere, weil beim Bereich Kataster- und Vermessungswesen CHF 19 000.00 weniger Aufwand angefallen ist.

2 Bildung

Für die Bildung sind Mehrausgaben von rund CHF 139 000.00 angefallen. Dies ist einerseits mit einem Personalwechsel in der Primarschule zu begründen, andererseits ist bei der internen Verrechnung für das Schulhaus aufgrund vom neuen Kontirahmen das Konto beim Voranschlag entgangen und schlägt mit CHF 129 000.00 zu Buche. Im Schulhaus wurden wie budgetiert die neuen Tische und Stühle sowie die digitale Wandtafel gemäss Lehrplan 21 angeschafft.

3 Kultur, Sport und Freizeit

Der Bereich Kultur, Sport und Freizeit konnte rund CHF 8 000.00 günstiger abschliessen, dies aufgrund von geringeren Ausgaben beim Personalaufwand für Freizeit sowie für Kultur.

4 Gesundheit

Im Bereich Gesundheit kommt es zu Mehrausgaben von CHF 56 000.00. Dies aufgrund der Mehrausgaben gemäss der Reform zu den Ergänzungsleistungen des Bundes. Seit dem 1. Januar 2021 werden die ungedeckten Pflegekosten auch für Menschen in Pflegeheimen, welche Ergänzungsleistungen beziehen, nur noch über die Pflegefinanzierung bezahlt und nicht mehr über die Ergänzungsleistungen. Dadurch erfolgt eine Kostenverschiebung von den Ergänzungsleistungen zur Pflegefinanzierung und damit zu den Gemeinden, welche im Rahmen der Pflegefinanzierung die ungedeckten Pflegekosten in Pflegeheimen für Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz übernehmen.

5 Soziale Sicherheit

Die Ausgaben für die soziale Sicherheit sind ca. 60% tiefer als budgetiert. Dies ist durch die angenommene kantonale Initiative (Änderung vom 28. April 2021 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung) der Abstimmung vom 26. September 2021 zu begründen. Die Ergänzungsleistungen werden neu zu 100% vom Kanton übernommen, was die Gemeinde entlastet. Eine grössere Abweichung gibt es beim Konto Familie und Jugend. Hier ist die Alimentenbevorschussung und -inkasso budgetiert.

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Gesamthaft schliesst der Bereich Verkehr und Nachrichtenübermittlung deutlich besser ab als budgetiert. Der Sach- und Betriebsaufwand der Gemeindestrasse war geringfügig kleiner als budgetiert. Im letzten Jahr wurde die Bestandesanalyse der Gemeindestrasse von Eigen bis Stei gemacht. Als Ergebnis erhielt man einen Zustandsbericht mit der Vorausplanung, wo und wann in Zukunft welche Massnahmen und Kosten zu erwarten sind. Weiter wurde der Neubau der Brunnistrasse geplant. Es wurden alle bestehenden Leitungen sowie der Ist-Zustand aufgenommen und ein Projekt ausgearbeitet. Dadurch, dass die Gemeindeversammlung die Ausführung für das Jahr 2022 ablehnte, kann vorerst noch keine Realisierung erfolgen. Weiter wurde die Strassenbeleuchtung auf LED Leuchtmittel umgerüstet sowie diverse Kandelaber saniert. Vom Dorf bis zum Eigen wurden Markierungsarbeiten vorgenommen.

Aufgrund von höheren Einnahmen bei den Parkplätzen konnte dort ein besseres Ergebnis erzielt werden. Beim Parkplatz gegenüber vom Hotel Bruni wurde ebenfalls das Bezahlssystem modifiziert. Es ist nun auch möglich digital zu bezahlen. Für die öffentliche Verkehrsinfrastruktur sowie den Regional- und Agglomerationsverkehr wurde weniger Geld ausgegeben.

7 Umweltschutz und Raumordnung

Gesamthaft fielen im Bereich Umweltschutz und Raumordnung CHF 7 000.00 höhere Kosten an. Dadurch, dass aufgrund der Eintragung im Grundbuch für die Durchleitungsverträge der neuen Wasserleitung Abgeltungen getätigt wurden, fielen unter dem Konto Wasserwerk Sach- und übriger Betriebsaufwand Mehrkosten von CHF 35 000.00 an.

Bei der Abwasserbeseitigung fallen die Gebühren an die ARA Einsiedeln deutlich höher aus, da der Bezirk Einsiedeln die Gebühr erhöht hat. Dies verursacht Mehrkosten im Konto Transferaufwand. Der Sach- und Betriebsaufwand ist dafür CHF 30 000.00 geringer ausgefallen.

Unter dem Konto Abfallwirtschaft ist der Sach- und Betriebsaufwand rund CHF 13 000.00 geringer ausgefallen als budgetiert.

Aufgrund des Unwetters vom 26. Juli 2021 mussten unter dem Konto Gewässerverbauungen Mehrkosten von CHF 28 000.00 verbucht werden.

Die Bereiche Friedhof und Bestattung, Umweltschutz und Raumordnung konnten alle besser als budgetiert abschliessen.

8 Volkswirtschaft

Aufgrund geringerer Ausgaben im Bereich Tourismus konnte das Konto Volkswirtschaft besser abschliessen.

9 Steuern

Die Steuereinnahmen betrugen CHF 250 000.00 mehr als budgetiert. Aufgrund der Corona Situation wurden die Steuereinnahmen eher konservativ budgetiert. Nun ist jedoch das Gegenteil eingetroffen und mehr Steuereinnahmen wurden generiert. Diese Tatsache trägt wesentlich zum erfreulichen Jahresergebnis bei.

Status der Abrechnungen der Ausgabenbewilligungen

Die im letzten Jahr getätigten Investitionen konnten alle abgeschlossen werden.

Kommentar zur finanziellen Lage

Dadurch, dass die Gemeinde Alpthal nicht verschuldet ist, ist man finanziell in einer guten Lage. Es ist jedoch bekannt, dass in den nächsten Jahren grössere Vorhaben anstehen. Dies sind beispielsweise die Sanierung Brunnistrasse, die Bodensanierung beim Scheibenstand oder der Investitionsbedarf in der MZA, wo dieses Jahr grössere Ausgaben anfallen.

Analyse der Finanzkennzahlen

Generell gilt es zu beachten, dass bei kleinen Gemeinden diese Zahlen mit Vorsicht zu geniessen sind. Die Schwankungen können teilweise gross sein. Bei den Kennzahlen ist ersichtlich, dass die Gemeinde Alpthal ein Nettovermögen von CHF 1915 469.00 hat. Pro Einwohner ergibt sich dadurch ein Nettovermögen von CHF 3 189.00. Der Nettoverschuldungsquotient ist nicht relevant, da keine Schulden vorliegen.

Der Selbstfinanzierungsgrad liegt bei – 814,49 %. Hier waren im Jahr 2021 nur Anschlussgebühren der Spezialfinanzierungen verbucht.

Dadurch, dass die Investitionen tief sind, liegt der Selbstfinanzierungsanteil mit 5,85 % eher tiefer.

Der Zinsbelastungsanteil kann mit – 0.03 % als sehr gut bezeichnet werden. Ebenfalls der Kapitaldienstanteil ist mit 2.41 % tief. Das heisst, es liegen geringe Kosten für Abschreibungen und Zinsendienst vor.

Kommentar zu den wesentlichen Risiken

Der Gemeinderat ist an der Erarbeitung des internen Kontrollsystems (IKS). Mit der Risikobeurteilung konnte bereits ein grosser Teil des IKS erstellt werden. Die Massnahmen der Risikobeurteilung müssen noch dokumentiert werden. Aus diesem Grund kann das interne Kontrollsystem erst per 1. Januar 2023 eingeführt werden.

Nachtragskredite 2021

Folgende Nachtragskredite werden der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet:

Nach Funktion und Arten Zwingende 2021	Bezeichnung	Rechnung 2021	Voranschlag 2021	Nachtragskredit	Kurzbegründung
0120 36	Exekutive Transferaufwand	240.00	0.00	240.00	Verbandsbeitrag Kokes im 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand budgetiert
210 31	Finanz- und Steuerverwaltung Sach- und übriger Betriebsaufwand	25 062.50	23 160.00	1 902.50	Höhere Inkasso-Spesen
291 31	Mehrzweckanlagen Sach- und übriger Betriebsaufwand	195 648.15	130 200.00	65 448.15	Unwetter 26.07.2021, Rückerstattung der Versicherung Sachgruppe 42 gebucht
1500 31 34 36	Feuerwehr Sach- und übriger Betriebsaufwand Finanzaufwand Transferaufwand	23 952.85 89 70 879.70	22 650.00 70.00 0.00	1 302.85 19.70 879.70	Reparatur Mannschaftsbus Vergütungsziins Steuern Verbandsbeiträge wurden nicht budgetiert
1620 30	Zivilschutz Personalaufwand	2 179.15	2 080.00	99.15	Mehr Zeitaufwand durch das Unwetter
2110 36	Kindergarten Transferaufwand	51 933.35	0.00	51 933.35	Kindergarten in Trachslau
2140 36	Musikschulen Transferaufwand	32 428.05	30 000.00	2 428.05	Mehr Musikschüler
2170 39	Schulliegenschaften Interne Verrechnung	129 053.45	0.00	129 053.45	Interne Verrechnung wurde nicht budgetiert, Gegenkonto 291.49
2190 30	Schulleitung Personalaufwand	3 933.75	3 280.00	653.75	Mehr Zeitaufwand durch personellen Wechsel
2191 31	Obligatorische Schule, n.a.g. Sach- und übriger Betriebsaufwand	28 193.30	14 900.00	13 293.30	Begleitung Kindergärtner
4210 36	Ambulante Krankenpflege Transferaufwand	31 658.15	31 000.00	658.15	Mehrkosten bei der Lungenliga
4320 36	Krankheitsbekämpfung, übrige Transferaufwand	320.00	200.00	120.00	nicht alle Unterstützungsbeiträge budgetiert
5790 31	Fürsorge n.a.g. Sach- und übriger Betriebsaufwand	1 861.20	800.00	1 061.20	Anteil EDV-Kosten wurde nicht budgetiert
6150 36	Gemeinde-/Bezirksstrassen Transferaufwand	273.25	0.00	273.25	Perimeterbeitrag Wuhrkorporation

Nach Funktion und Arten Zwingende 2021	Bezeichnung	Rechnung 2021	Voranschlag 2021	Nachtragskredit	Kurzbegründung
6151 31	Parkplätze Sach- und übriger Betriebsaufwand	2 322.40	1 900.00	422.40	Einführung digitales Zahlungssystem
7101 31	Wasserwerk Sach- und übriger Betriebsaufwand	60 338.05	25 500.00	34 838.05	Deckbelag Strasse, Leitungslacks, Deponiekosten, Durchleitungsrechte, Entsch. Grundeigentümer
7200 36	Abwasserbeseitigung Transferaufwand	83 049.10	52 000.00	31 049.10	Gebührenerhöhung ARA nach dem Budgetprozess
7300 39	Abfallwirtschaft Interne Verrechnungen	2 175.20	1 200.00	975.20	Interne Verrechnung wurde nicht budgetiert, Gegenkonto 2170.49
7710 36	Friedhof und Bestattung Transferaufwand	520.00	200.00	320.00	mehr Aufbahrungskosten
7790 39	Umweltschutz, n.a.g. Interne Verrechnungen	820.00	0.00	820.00	Interne Verrechnung wurde nicht budgetiert
9100 31 34	Steuern Sach- und übriger Betriebsaufwand Finanzaufwand	8 782.15 2 019.16	5 000.00 2 000.00	3 782.15 19.16	Höhere Abschreibungs-, Inkassokosten mehr Skontokosten
9610 34	Zinsen Finanzaufwand	679.40	600.00	79.40	Höhere Vergütungszinsen
	Total zwingende Nachtragskredite 2021			341 672.01	

Nach Funktion und Arten Information	Bezeichnung	Rechnung 2021	Voranschlag 2021	Nachtragskredit	Kurzbegründung
220 30	Allgemeine Dienste, übrige Personalaufwand	174 549.00	150 900.00	23 649.00	Personeller Wechsel
221 30	Bauverwaltung Personalaufwand	45 769.10	40 900.00	4 869.10	Personeller Wechsel
1400 30	Allgemeines Rechtswesen Personalaufwand	8 089.05	7 730.00	359.05	Personeller Wechsel
2120 30	Primarstufe Personalaufwand	428 431.05	397 900.00	30 531.05	Personeller Wechsel
2200 36	Sonderschulen Transferaufwand	54 178.65	47 900.00	6 278.65	Nachobligatorische Sonderschulung
4120 36	Pflegefinanzierung Transferaufwand	131 936.85	74 000.00	57 936.85	Höhere Ausgaben aufgrund der EL Reform 2021
5430 36	Alimentenbevorschussung und -inkasso Transferaufwand	16 154.75	0.00	16 154.75	Zwei neue Fälle
5730 31	Asylwesen Sach- und übriger Betriebsaufwand	32 394.20	30 600.00	1 794.20	Klientenwechsel
6150 33	Gemeinde-/Bezirksstrassen Abschreibung Verwaltungsvermögen	31 875.00	25 050.00	6 825.00	falscher Abschreibungssatz budgetiert
7410 31	Gewässerverbauungen Sach- und übriger Betriebsaufwand	31 090.35	3 000.00	28 090.35	Bäche ausbaggern, Unwetter
7500 30	Arten- und Landschaftsschutz Personalaufwand	1 115.65	0.00	1 115.65	Aufnahme Landschaftsschäden wegen Unwetter
7690 31	Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung Sach- und übriger Betriebsaufwand	17 421.80	12 000.00	5 421.80	Neophytenerhebung, Rückerstattung in der Sachgruppe 46
	Total informative Nachtragskredite 2021			183 025.45	

Gesamtübersicht

	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020
Erfolgsrechnung			
Total Betrieblicher Aufwand	2 980 644.25	3 000 810.00	0.00
Total Betrieblicher Ertrag	- 3 125 517.30	- 2 649 700.00	0.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	- 144 873.05	351 110.00	0.00
Finanzaufwand	2 788.26	2 670.00	0.00
Finanzertrag	- 28 416.67	- 34 500.00	0.00
Ergebnis aus Finanzierung	- 25 628.41	- 31 830.00	0.00
Operatives Ergebnis	- 170 501.46	319 280.00	0.00
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	- 170 501.46	319 280.00	0.00
Total Aufwand	2 983 432.51	3 003 480.00	0.00
Total Ertrag	- 3 153 933.97	- 2 684 200.00	0.00
Investitionsrechnung			
Total Investitionsausgaben	2 000.00	4 000.00	0.00
Total Investitionseinnahmen	- 23 650.65	- 38 000.00	0.00
Nettoinvestitionen	- 21 650.65	- 34 000.00	0.00
+: Aufwand, Defizit, Verschlechterung -: Ertrag, Überschuss, Verbesserung Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen			

Gestufte Erfolgsrechnung

	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020
30 Personalaufwand	1 008 860.30	1 052 560.00	0.00
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1 081 752.00	1 081 250.00	0.00
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	73 738.00	67 550.00	0.00
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
36 Transferaufwand	745 763.70	891 000.00	0.00
37 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
39 Interne Verrechnungen	138 426.85	9 800.00	0.00
90 Abschluss Spezialfinanzierung und Fonds im EK	– 67 896.60	– 101 350.00	0.00
<i>Total Betrieblicher Aufwand</i>	<i>2 980 644.25</i>	<i>3 000 810.00</i>	<i>0.00</i>
40 Fiskalertrag	– 1 053 238.70	– 804 800.00	0.00
41 Regalien und Konzessionen	– 1 500.00	– 1 400.00	0.00
42 Entgelte	– 301 142.40	– 203 600.00	0.00
43 Verschiedene Erträge	– 50.00	0.00	0.00
45 Entnahmen aus Fonds und Spf	0.00	0.00	0.00
46 Transferertrag	– 1 631 159.35	– 1 630 100.00	0.00
47 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
49 Interne Verrechnungen	– 138 426.85	– 9 800.00	0.00
<i>Total Betrieblicher Ertrag</i>	<i>– 3 125 517.30</i>	<i>– 2 649 700.00</i>	<i>0.00</i>
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	– 144 873.05	351 110.00	0.00
34 Finanzaufwand	2 788.26	2 670.00	0.00
44 Finanzertrag	– 28 416.67	– 34 500.00	0.00
Ergebnis aus Finanzierung	– 25 628.41	– 31 830.00	0.00
Operatives Ergebnis	– 170 501.46	319 280.00	0.00
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	– 170 501.46	319 280.00	0.00
Total Aufwand	2 983 432.51	3 003 480.00	0.00
Total Ertrag	– 3 153 933.97	– 2 684 200.00	0.00
+ Aufwand, Defizit, Verschlechterung			
– Ertrag, Überschuss, Verbesserung			

Erfolgsrechnung nach Funktion

Bezeichnung	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020
0 Allgemeine Verwaltung	504 827.50	641 890.00	
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	31 210.84	58 610.00	
2 Bildung	917 743.25	778 420.00	
3 Kultur, Sport und Freizeit	17 473.85	25 830.00	
4 Gesundheit	165 307.15	109 200.00	
5 Soziale Sicherheit	154 273.25	385 200.00	
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	199 932.01	276 580.00	
7 Umweltschutz und Raumordnung	115 622.95	108 210.00	
8 Volkswirtschaft	2 585.85	6 940.00	
9 Finanzen und Steuern	- 2 279 478.11	- 2 071 600.00	
Ertragsüberschuss	- 170 501.46	319 280.00	
Ertragsüberschuss (-) Aufwandüberschuss (+)			

Erfolgsrechnung nach Funktion und Arten

	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020
0 Allgemeine Verwaltung	504 827.50	641 890.00	
01 Legislative und Exekutive	78 416.95	98 760.00	
0110 Legislative	11 682.85	18 800.00	
30 Personalaufwand	2 724.10	4 300.00	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	8 958.75	14 500.00	
0120 Exekutive	66 734.10	79 960.00	
30 Personalaufwand	41 162.05	51 510.00	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	25 332.05	28 450.00	
36 Transferaufwand	240.00		
02 Allgemeine Dienste	426 410.55	543 130.00	
0210 Finanz- und Steuerverwaltung	117 337.70	117 360.00	
30 Personalaufwand	104 827.05	105 200.00	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	25 062.50	23 160.00	
42 Entgelte	- 3 737.85	- 3 000.00	
46 Transferertrag	- 8 814.00	- 8 000.00	
0220 Allgemeine Dienste, übrige	205 681.85	187 010.00	
30 Personalaufwand	174 549.00	150 900.00	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	33 521.75	40 710.00	
42 Entgelte	- 2 388.90	- 4 600.00	
0221 Bauverwaltung	41 667.15	50 860.00	
30 Personalaufwand	45 769.10	40 900.00	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	18 842.25	31 960.00	
42 Entgelte	- 22 944.20	- 22 000.00	
0291 Mehrzweckanlage	61 723.85	187 900.00	
30 Personalaufwand	45 058.80	47 200.00	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	195 648.15	130 200.00	
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	39 063.00	39 100.00	
36 Transferaufwand	21.20		
42 Entgelte	- 66 843.85		
43 Verschiedene Erträge	- 50.00		
44 Finanzertrag	- 22 120.00	- 28 600.00	
49 Interne Verrechnungen	- 129 053.45		

Erfolgsrechnung nach Funktion und Arten

	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	31 210.84	58 610.00	
12 Rechtsprechung	170.00	710.00	
1200 Rechtsprechung	170.00	710.00	
30 Personalaufwand		160.00	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	170.00	550.00	
14 Allgemeines Rechtswesen	23 418.94	49 720.00	
1400 Allgemeines Rechtswesen	8 287.84	12 080.00	
30 Personalaufwand	8 089.05	7 730.00	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	2 765.55	2 850.00	
36 Transferaufwand	3 388.00	4 000.00	
42 Entgelte	- 5 954.76	- 2 500.00	
1403 Betreuungswesen	3 306.15	5 540.00	
30 Personalaufwand	3 306.15	5 540.00	
1405 Zivilstandsamt	1 007.00	1 600.00	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand		100.00	
36 Transferaufwand	1 007.00	1 500.00	
1406 Markt-/Wirtschaftswesen	- 2 190.00	- 1 500.00	
42 Entgelte	- 2 190.00	- 1 500.00	
1409 Kataster- und Vermessungswesen	13 007.95	32 000.00	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	25 007.95	44 000.00	
46 Transferertrag	- 12 000.00	- 12 000.00	
15 Feuerwehr			
1500 Feuerwehr			
30 Personalaufwand	17 249.95	17 250.00	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	23 952.85	22 650.00	
34 Finanzaufwand	89.70	70.00	
36 Transferaufwand	879.70		
42 Entgelte	- 35 825.65	- 33 000.00	
44 Finanzertrag	- 37.35	- 100.00	
46 Transferertrag	- 4 707.00	- 3 000.00	
49 Interne Verrechnungen	- 970.00	- 1 100.00	
90 Abschluss Erfolgsrechnung	- 632.20	- 2 770.00	
16 Verteidigung	7 621.90	8 180.00	
1610 Militärische Verteidigung	1 000.00	1 000.00	
36 Transferaufwand	1 000.00	1 000.00	
1620 Zivilschutz	3 562.15	4 080.00	
30 Personalaufwand	2 179.15	2 080.00	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	33.00	500.00	
36 Transferaufwand	1 350.00	1 500.00	
1621 Sanitätsdienstliches Ersteinsatzelement (SEE)	3 059.75	3 100.00	
36 Transferaufwand	3 059.75	3 100.00	

Erfolgsrechnung nach Funktion und Arten

	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020
2 Bildung	917 743.25	778 420.00	
21 Obligatorische Schule	863 564.60	730 520.00	
2110 Kindergarten	55 960.10	79 400.00	
30 Personalaufwand	29 741.25	101 200.00	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	285.50	4 200.00	
36 Transferaufwand	51 933.35		
46 Transferertrag	- 26 000.00	- 26 000.00	
2120 Primarstufe	537 535.40	517 850.00	
30 Personalaufwand	431 190.95	397 900.00	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	89 482.70	100 550.00	
36 Transferaufwand	71 013.50	71 500.00	
42 Entgelte	- 2 051.75		
46 Transferertrag	- 52 100.00	- 52 100.00	
2140 Musikschulen	32 428.05	30 000.00	
36 Transferaufwand	32 428.05	30 000.00	
2170 Schulliegenschaften	186 015.75	63 820.00	
30 Personalaufwand	60 260.95	62 520.00	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	6 443.95	10 900.00	
39 Interne Verrechnungen	129 053.45		
44 Finanzertrag	- 1 339.20	- 1 400.00	
49 Interne Verrechnungen	- 8 403.40	- 8 200.00	
2190 Schulleitung	23 432.00	24 550.00	
30 Personalaufwand	3 933.75	3 280.00	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	48.25	1 770.00	
36 Transferaufwand	19 450.00	19 500.00	
2191 Obligatorische Schule, n. a. g.	28 193.30	14 900.00	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	28 193.30	14 900.00	
22 Sonderschulen	54 178.65	47 900.00	
2200 Sonderschulen	54 178.65	47 900.00	
36 Transferaufwand	54 178.65	47 900.00	
3 Kultur, Sport und Freizeit	17 473.85	25 830.00	
32 Kultur, übrige	100.00	2 200.00	
3290 Kultur, n. a. g.	100.00	2 200.00	
36 Transferaufwand	100.00	2 200.00	
34 Sport und Freizeit	17 373.85	23 630.00	
3410 Sport		200.00	
36 Transferaufwand		200.00	
3420 Freizeit	17 373.85	23 430.00	
30 Personalaufwand	3 930.90	6 530.00	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	15 312.95	16 500.00	
36 Transferaufwand	390.00	400.00	
39 Interne Verrechnungen		500.00	
46 Transferertrag	- 2 260.00	- 500.00	

Erfolgsrechnung nach Funktion und Arten

	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020
4 Gesundheit	165 307.15	109 200.00	
41 Spitaler, Kranken- und Pflegeheime	131 936.85	74 600.00	
4120 Pflegefinanzierung	131 936.85	74 000.00	
36 Transferaufwand	131 936.85	74 000.00	
4121 Kranken-, Alters- und Pflegeheime		600.00	
33 Abschreibungen Verwaltungsvermogen		600.00	
42 Ambulante Krankenpflege	31 658.15	31 000.00	
4210 Ambulante Krankenpflege	31 658.15	31 000.00	
36 Transferaufwand	31 658.15	31 000.00	
43 Gesundheitsprevention	1 712.15	3 600.00	
4320 Krankheitsbekampfung, ubrige	320.00	200.00	
36 Transferaufwand	320.00	200.00	
4330 Schulgesundheitsdienst	1 242.40	2 600.00	
31 Sach- und ubriger Betriebsaufwand	1 242.40	2 600.00	
4340 Lebensmittelkontrolle	149.75	800.00	
31 Sach- und ubriger Betriebsaufwand	149.75	800.00	
5 Soziale Sicherheit	154 273.25	385 200.00	
51 Krankheit und Unfall	34 571.80	45 000.00	
5120 Pramienverbilligungen	34 571.80	45 000.00	
36 Transferaufwand	34 571.80	45 000.00	
52 Invaliditat		31 500.00	
5220 Erganzungsleistungen IV		31 500.00	
36 Transferaufwand		31 500.00	
53 Alter und Hinterlassene	2 238.70	193 100.00	
5310 Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV	503.00	95 700.00	
36 Transferaufwand	503.00	96 000.00	
46 Transferertrag		– 300.00	
5320 Erganzungsleistungen AHV		94 400.00	
36 Transferaufwand		94 400.00	
5350 Leistungen an das Alter	1 735.70	3 000.00	
36 Transferaufwand	1 943.70	3 500.00	
42 Entgelte	– 208.00	– 500.00	
54 Familie und Jugend	15 913.80	1 700.00	
5430 Alimentenbevorschussung und -inkasso	15 913.80		
36 Transferaufwand	16 154.75		
46 Transferertrag	– 240.95		

Erfolgsrechnung nach Funktion und Arten

	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020
5440 Jugendschutz		500.00	
36 Transferaufwand		500.00	
5450 Leistungen an Familien		1 200.00	
36 Transferaufwand		1 200.00	
57 Sozialhilfe und Asylwesen	101 548.95	113 900.00	
5720 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	54 463.85	69 000.00	
36 Transferaufwand	64 734.95	69 000.00	
46 Transferertrag	– 10 271.10		
5730 Asylwesen	19 568.40	16 700.00	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	32 394.20	30 600.00	
36 Transferaufwand	34 424.85	53 300.00	
42 Entgelte	– 1 251.35		
46 Transferertrag	– 45 999.30	– 67 200.00	
5790 Fürsorge, n. a. g.	27 516.70	28 200.00	
30 Personalaufwand	14 416.40	15 400.00	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1 861.20	800.00	
36 Transferaufwand	11 239.10	12 000.00	
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	199 932.01	276 580.00	
61 Strassenverkehr	160 035.56	197 080.00	
6150 Gemeinde-/Bezirksstrassen	148 033.15	164 980.00	
30 Personalaufwand	8 547.10	10 880.00	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	304 104.95	311 500.00	
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	31 875.00	25 050.00	
36 Transferaufwand	273.25		
39 Interne Verrechnungen	2 695.50	2 550.00	
42 Entgelte	– 11 110.15		
46 Transferertrag	– 188 352.50	– 185 000.00	
6151 Parkplätze	– 7 010.44	– 5 100.00	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	2 322.40	1 900.00	
42 Entgelte	– 9 332.84	– 7 000.00	
6180 Privatstrassen	19 012.85	37 200.00	
36 Transferaufwand	19 012.85	37 200.00	
62 Öffentlicher Verkehr	39 896.45	79 500.00	
6210 Öffentliche Verkehrsinfrastruktur	152.65	10 000.00	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	152.65	10 000.00	
6220 Regional- und Agglomerationsverkehr	39 743.80	69 500.00	
36 Transferaufwand	39 743.80	69 500.00	

Erfolgsrechnung nach Funktion und Arten

	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020
7 Umweltschutz und Raumordnung	115 622.95	108 210.00	
71 Wasserversorgung			
7101 Wasserwerk			
30 Personalaufwand	1 470.60	3 540.00	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	60 338.05	25 500.00	
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2 800.00	2 800.00	
39 Interne Verrechnungen	1 244.40	2 500.00	
42 Entgelte	- 36 067.75	- 39 000.00	
46 Transferertrag	- 37 990.00		
90 Abschluss Erfolgsrechnung	8 204.70	4 660.00	
72 Abwasserbeseitigung			
7200 Abwasserbeseitigung			
30 Personalaufwand		1 260.00	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	44 832.45	74 000.00	
36 Transferaufwand	79 526.60	52 000.00	
39 Interne Verrechnungen	222.60	300.00	
42 Entgelte	- 54 246.25	- 47 500.00	
90 Abschluss Erfolgsrechnung	- 70 335.40	- 80 060.00	
73 Abfallwirtschaft			
7300 Abfallwirtschaft			
30 Personalaufwand	2 255.30	580.00	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	11 090.70	24 400.00	
36 Transferaufwand	36 601.60	35 000.00	
39 Interne Verrechnungen	2 175.20	1 200.00	
42 Entgelte	- 46 989.10	- 38 000.00	
90 Abschluss Erfolgsrechnung	- 5 133.70	- 23 180.00	
74 Verbauungen	31 090.35	3 000.00	
7410 Gewässerverbauungen	31 090.35	3 000.00	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	31 090.35	3 000.00	
75 Arten- und Landschaftsschutz	29 989.20	23 500.00	
7500 Arten- und Landschaftsschutz	29 989.20	23 500.00	
30 Personalaufwand	1 115.65		
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	28 873.55	29 500.00	
46 Transferertrag		- 6 000.00	
76 Bekämpfung von Umweltverschmutzung	11 277.45	13 290.00	
7690 Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung	11 277.45	13 290.00	
30 Personalaufwand	1 039.70	3 540.00	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	17 421.80	12 000.00	
39 Interne Verrechnungen	2 215.70	2 750.00	
42 Entgelte		- 5 000.00	
46 Transferertrag	- 9 399.75		

Erfolgsrechnung nach Funktion und Arten

	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020
77 Übriger Umweltschutz	14 844.60	29 090.00	
7710 Friedhof und Bestattung	7 622.25	11 760.00	
30 Personalaufwand	2 230.25	3 760.00	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	4 872.00	8 300.00	
36 Transferaufwand	520.00	200.00	
49 Interne Verrechnungen		- 500.00	
7790 Umweltschutz, n. a.g.	7 222.35	17 330.00	
30 Personalaufwand	1 435.10	3 430.00	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	3 082.75	11 400.00	
36 Transferaufwand	2 109.25	2 500.00	
39 Interne Verrechnungen	820.00		
46 Transferertrag	- 224.75		
79 Raumordnung	28 421.35	39 330.00	
7900 Raumordnung	28 421.35	39 330.00	
30 Personalaufwand	1 702.35	4 330.00	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	26 719.00	35 000.00	
 8 Volkswirtschaft	 2 585.85	 6 940.00	
81 Landwirtschaft	50.00		
8120 Strukturverbesserungen	50.00		
36 Transferaufwand	50.00		
84 Tourismus	4 035.85	8 140.00	
8400 Tourismus	4 035.85	8 140.00	
30 Personalaufwand	675.65	1 640.00	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	3 360.20	6 500.00	
87 Brennstoffe und Energie	- 1 500.00	- 1 200.00	
8710 Elektrizität	- 1 500.00	- 1 200.00	
36 Transferaufwand		200.00	
41 Regalien und Konzessionen	- 1 500.00	- 1 400.00	
 9 Finanzen und Steuern	 - 2 108 976.65	 - 2 071 600.00	
91 Steuern	- 1 045 637.39	- 801 900.00	
9100 Steuern	- 1 045 637.39	- 801 900.00	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	8 782.15	5 000.00	
34 Finanzaufwand	2 019.16	2 000.00	
40 Fiskalertrag	- 1 053 238.70	- 804 800.00	
46 Transferertrag	- 3 200.00	- 4 100.00	
93 Finanz- und Lastenausgleich	- 1 185 200.00	- 1 185 200.00	
9300 Finanz- und Lastenausgleich	- 1 185 200.00	- 1 185 200.00	
46 Transferertrag	- 1 185 200.00	- 1 185 200.00	

Erfolgsrechnung nach Funktion und Arten

	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020
95 Ertragsanteile, übrige	– 44 432.00	– 80 700.00	
9500 Ertragsanteile, übrige, ohne Zweckbindung	– 44 432.00	– 80 700.00	
44 Finanzertrag	– 32.00		
46 Transferertrag	– 44 400.00	– 80 700.00	
96 Vermögens- und Schuldenverwaltung	– 4 208.72	– 3 800.00	
9610 Zinsen	– 4 208.72	– 3 800.00	
34 Finanzaufwand	679.40	600.00	
44 Finanzertrag	– 4 888.12	– 4 400.00	

Investitionsrechnung nach Arten

Bezeichnung	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020
50 Sachanlagen			
51 Investitionen auf Rechnungen Dritter	2 000.00	4 000.00	
52 Immaterielle Anlagen			
54 Darlehen			
55 Beteiligungen und Grundkapitalien			
56 Eigene Investitionsbeiträge			
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge			
Total Investitionsausgaben	2 000.00	4 000.00	
60 Übertragung von Sachanlagen in das FV			
61 Rückerstattungen	– 2 000.00	– 4 000.00	
62 Übertragung von immateriellen Anlagen in das FV			
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	– 21 650.65	– 34 000.00	
64 Rückzahlung von Darlehen			
65 Übertragung von Beteiligungen in das FV			
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge			
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge			
Total Investitionseinnahmen	– 23 650.65	– 38 000.00	
Nettoinvestitionen	– 21 650.65	– 34 000.00	

Investitionsrechnung nach Funktionen

Bezeichnung	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020
0 Allgemeine Verwaltung			
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit			
2 Bildung			
3 Kultur, Sport und Freizeit			
4 Gesundheit			
5 Soziale Sicherheit			
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung			
7 Umweltschutz und Raumordnung	– 21 650.65	– 34 000.00	
8 Volkswirtschaft			
9 Finanzen und Steuern			
Nettoinvestitionen	– 21 650.65	– 34 000.00	

Investitionsrechnung nach Funktion und Arten

Bezeichnung	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020
Investitionsrechnung	– 21 650.65	– 34 000.00	
7 Umweltschutz und Raumordnung	– 21 650.65	– 34 000.00	
71 Wasserversorgung	– 6 365.40	– 4 000.00	
7101 Wasserwerk	– 6 365.40	– 4 000.00	
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	2 000.00	4 000.00	
61 Rückerstattungen	– 2 000.00	– 4 000.00	
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	– 6 365.40	– 4 000.00	
72 Abwasserbeseitigung	– 15 285.25	– 30 000.00	
7200 Abwasserbeseitigung	– 15 285.25	– 30 000.00	
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	– 15 285.25	– 30 000.00	

Bilanz

Bezeichnung	01.01. 2021	31.12. 2021
Aktiven		
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	1 336 848.06	1 878 314.32
101 Forderungen	586 516.80	351 283.15
102 Kurzfristige Finanzanlagen	0.00	0.00
104 Aktive Rechnungsabgrenzung (RA)	0.00	46 630.90
106 Vorräte und angefangene Arbeiten	0.00	0.00
107 Finanzanlagen	0.00	0.00
108 Sachanlagen Finanzvermögen	520 000.00	520 000.00
109 Forderungen gegenüber Fonds im Fremdkapital	0.00	0.00
Total Finanzvermögen	2 443 364.86	2 796 228.37
140 Sachanlagen VV	582 968.85	502 865.45
142 Immaterielle Anlagen	0.00	0.00
144 Darlehen	0.00	0.00
145 Beteiligungen Grundkapitalien	6 093.00	6 093.00
146 Investitionsbeiträge	13 800.00	13 800.00
148 Total kumulierte zusätzliche Abschreibungen	0.00	0.00
Total Verwaltungsvermögen	602 861.85	522 758.45
Total Aktiven	3 046 226.71	3 318 986.82
Passiven		
200 Laufende Verbindlichkeiten	372 372.60	466 374.25
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	0.00
204 Passive Rechnungsabgrenzungen (RA)	0.00	61 764.25
205 Kurzfristige Rückstellung	0.00	0.00
Kurzfristiges Fremdkapital	372 372.60	528 138.50
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	1 545 037.45	1 560 322.70
208 Langfristige Rückstellungen	0.00	0.00
209 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	353 516.80	352 620.90
Langfristiges Fremdkapital	1 898 554.25	1 912 943.60
Total Fremdkapital	2 270 926.85	2 441 082.10
290 Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	67 269.44	- 627.16
291 Fonds im Eigenkapital	0.00	0.00
Zweckgebundenes Eigenkapital	67 269.44	- 627.16
295 Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	- 11 138.50	- 11 138.50
296 Neubewertungsreserven Finanzvermögen	- 11 305.00	- 11 305.00
299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	730 473.92	900 975.38
Zweckfreies Eigenkapital	708 030.42	878 531.88
Total Eigenkapital	775 299.86	877 904.72
Total Passiven	3 046 226.71	3 318 986.82

Eigenkapitalnachweis

Veränderungen	Stand 01.01.2021	Spezialfinanzierungen		Jahresergebnis		Stand 31.12.2021
		Fonds, Legate Einlage	Stiftungen Entnahme	Ertrags- überschuss	Aufwand- überschuss	
2900 Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	67 269.44					- 627.16
Feuerwehr	15 956.35	0.00	- 632.20			15 324.15
Abwasserbeseitigung	94 706.08	0.00	- 70 335.40			24 370.68
Abfallbeseitigung	117 224.85	0.00	- 5 133.70			112 091.15
Wasserversorgung	- 160 617.84	8 204.70	0.00			- 152 413.14
2950 Aufwertungsreserve	- 11 138.50					- 11 138.50
2960 Neubewertungsreserve Finanzvermögen	- 11 305.00					- 11 305.00
2990 Jahresergebnis	0.00			170 501.46		170 501.46
2999 Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	730 473.92					730 473.95
Total	775 299.86	8 204.70	- 76 101.30	170 501.46	0.00	877 904.72

Fonds im Fremdkapital

Veränderungen	Stand 01.01.2021	Einlage	Entnahme	Stand 31.12.2021
2091 Verbindlichkeiten Fonds im Fremdkapital				262 859.25
Schutzraum Ersatzbeiträge	263 149.10		- 289.85	262 859.25
2092 Legate und Stiftungen im Fremdkapital				89 761.65
Breny-Ulrich-Fonds	63 975.15		0.00	63 975.15
Grabunterhaltsfonds	21 708.80		0.00	21 708.80
Grabunterhalt Marty Johann	1 801.55		- 406.05	1 395.50
Grabunterhalt Schuler Maria	2 882.20		- 200.00	2 682.20
Total	353 516.80	0.00	- 895.90	352 620.90

Beteiligungen

Beteiligungen und Grundkapitalien	Rechtsform	Nominalwert	01.01.2021	31.12.2021
1454 Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen			1 092.00	1 092.00
1454.00 Aktien SOB	Aktiengesellschaft	1 092.00	1 092.00	1 092.00
1455 Beteiligungen an privaten Unternehmungen			5 001.00	5 001.00
1455.00 Anteil Hallenbad Minster	Genossenschaft	1 000.00	1.00	1.00
1455.01 Aktien EWS	Aktiengesellschaft	4 000.00	4 000.00	4 000.00
1455.02 Aktien Rotenfluebahn Mythenregion AG	Aktiengesellschaft	1 000.00	1 000.00	1 000.00
Total Beteiligungen im Verwaltungsvermögen			6 093.00	6 093.00

Gewährleistungsspiegel

Name Sitz	Art der Verpflichtung	Datum	Verfallzeit	Verpflichtung in CHF	Begründung	01.01.2021	Zugang (+) Abgang (-)	31.12.2021
Eventualverbindlichkeiten (Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Defizitgarantien etc.)								
Es bestehen keine								
Weitere Verpflichtungen (Altlasten, Konventionalstrafen)								

Anlagespiegel – detailliert

Anlage	Stand per 01.01.21	Zu und Abgänge	Umglie- derung	Stand per 31.12.21	Stand per 01.01.22	Abschreibungen laufende Abschreib.	zusätzliche Abschreib.	Stand per 31.12.22	Buchwert per 31.12.22
108000 Grundstücke									
108000 Land hinter Dorfstr. 15, Alpthal, KTN 605	531 305.00	-11 305.00	0.00	520 000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	520 000.00
108000 Grundstücke	531 305.00	-11 305.00	0.00	520 000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	520 000.00
140000 Grundstücke									
140000 Gemeindestrasse Eigen - Talstation	0.00	1.00	0.00	1.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00
140001 Schulhaus	0.00	1.00	0.00	1.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00
140002 Mehrzweckanlage	0.00	1.00	0.00	1.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00
140000 Grundstücke	0.00	3.00	0.00	3.00	0.00	0.00	0.00	0.00	3.00
140100 Strassen, Brücken									
140100 Strassensan. Grund-Pfauentobel	31 900.00	0.00	0.00	31 900.00	0.00	4 112.50	0.00	4 112.50	27 787.50
140101 Strassensan. Dorf-Malosen	140 800.00	0.00	0.00	140 800.00	0.00	17 475.00	0.00	17 475.00	123 325.00
140102 Strassensan. Malosen-Fryfangtobel	82 300.00	0.00	0.00	82 300.00	0.00	10 287.50	0.00	10 287.50	72 012.50
140100 Strassen, Brücken	255 000.00	0.00	0.00	255 000.00	0.00	31 875.00	0.00	31 875.00	223 125.00
140300 übrige Tiefbauten									
140300 Trinkwasserversorgung	1.00	0.00	0.00	1.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00
140301 Sanierung Reservoir / Quellfassung«Bann»	15 460.85	-6 365.40	0.00	9 095.45	0.00	2 800.00	0.00	2 800.00	6 295.45
140350 Abwasser-Leitungsnetz	1.00	0.00	0.00	1.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00
140300 übrige Tiefbauten	15 462.85	-6 365.40	0.00	9 097.45	0.00	2 800.00	0.00	2 800.00	6 297.45
140400 Gebäude, Hochbauten Verwaltungsvermögen									
140400 Schulhaus	1.00	0.00	0.00	1.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00
140401 Mehrzweckanlage	312 500.00	0.00	0.00	312 500.00	0.00	39 063.00	0.00	39 063.00	273 437.00
140400 Gebäude, Hochbauten Verwaltungsvermögen	312 501.00	0.00	0.00	312 501.00	0.00	39 063.00	0.00	39 063.00	273 438.00
140600 Mobilien Verwaltungsvermögen									
140600 Mobiliar MZA	1.00	0.00	0.00	1.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00
140620 Einsatzfahrzeug Feuerwehr	1.00	0.00	0.00	1.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00
140600 Mobilien Verwaltungsvermögen	2.00	0.00	0.00	2.00	0.00	0.00	0.00	0.00	2.00
145400 Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen									
145400 Aktien SOB	100.00	992.00	0.00	1 092.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1 092.00
145400 Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen	100.00	992.00	0.00	1 092.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1 092.00
145500 Beteiligungen an privaten Unternehmungen									
145500 Anteil Hallenbad Minster	1.00	0.00	0.00	1.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00
145501 Aktien EWS	4 000.00	0.00	0.00	4 000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	4 000.00
145502 Aktien Rotenfluebahn Mythenregion AG	1 000.00	0.00	0.00	1 000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1 000.00
145500 Beteiligungen an privaten Unternehmungen	5 001.00	0.00	0.00	5 001.00	0.00	0.00	0.00	0.00	5 001.00
146400 Investitionsbeiträge									
146400 Alters- und Pflegeheim Ybrig	13 800.00	0.00	0.00	13 800.00	0.00	0.00	0.00	0.00	13 800.00
146400 Investitionsbeiträge	13 800.00	0.00	0.00	13 800.00	0.00	0.00	0.00	0.00	13 800.00
									1 042 758.45

Anlagespiegel – zusammengefasst

Anlage	Stand per 01.01.21	Zu und Abgänge	Umglie- derung	Stand per 31.12.21	Stand per 01.01.22	Abschreibungen laufende Abschreib.	zusätzliche Abschreib.	Stand per 31.12.22	Buchwert per 31.12.22
108000 Grundstücke	531 305,00	- 11 305,00	0,00	520 000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	520 000,00
140000 Grundstücke	0,00	3,00	0,00	3,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3,00
140100 Strassen, Brücken	255 000,00	0,00	0,00	255 000,00	0,00	31 875,00	0,00	31 875,00	223 125,00
140300 übrige Tiefbauten	15 462,85	- 6 365,40	0,00	9 097,45	0,00	2 800,00	0,00	2 800,00	6 297,45
140400 Gebäude, Hochbauten Verwaltungsvermögen	312 501,00	0,00	0,00	312 501,00	0,00	39 063,00	0,00	39 063,00	273 438,00
140600 Mobilien Verwaltungsvermögen	2,00	0,00	0,00	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,00
145400 Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen	100,00	992,00	0,00	1 092,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1 092,00
145500 Beteiligungen an privaten Unternehmungen	5 001,00	0,00	0,00	5 001,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5 001,00
146400 Investitionsbeiträge	13 800,00	0,00	0,00	13 800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13 800,00
Total									1 042 758,45

Kennzahlen

Entwicklung	Rechnung 2021	Voranschlag 2021	Rechnung 2020
Ertragsüberschuss (-)/Aufwandüberschuss (+) Eigenkapital (+) / Bilanzfehlbetrag (-)	- 170 501 877 905.00	319 280 775 300	
Finanzierungsüberschuss (-)/Finanzierungsfehlbetrag (+) Nettoschuld (+) / Nettovermögen (-)	- 197 994 - 1 915 469.00	319 080 - 1 717 475	
Nettoschuld I pro Einwohner Diese Kennzahl hat nur beschränkte Aussagekraft, da es eher auf die Finanzkraft der Einwohner und nicht auf ihre Anzahl ankommt.	- 3 104.00	- 2 784	
	< 0 CHF keine 0-1000 CHF geringe 1001-2500 CHF mittlere 2501-5000 CHF hohe > 5000 CHF sehr hohe Verschuldung		
Nettoverschuldungsquotient Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge, bzw. wieviel Jahreststranchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.	- 181,82 %	- 213,40 %	
	< 100 % gut 100-150 % genügend > 150 % schlecht		
Selbstfinanzierungsgrad Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.	- 814,49 %	1038,47 %	
	> 100 % ideal 80-100 % gut bis vertretbar 50-80 % problematisch < 50 % ungenügend		
Selbstfinanzierungsanteil Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil des Ertrages zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann.	5,85 %	- 13,20 %	
	> 20 % gut 10-20 % mittel < 10 % schlecht		
Zinsbelastungsanteil Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des «verfügbaren Einkommens» durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.	- 0,03 %	- 0,08 %	
	0-4 % gut 4-9 % genügend > 9 % schlecht		
Kapitaldienstanteil Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.	2,41 %	2,45 %	
	< 5 % geringe Belastung 5-15 % tragbare Belastung > 15 % hohe Belastung		
Investitionsanteil Diese Kennzahl zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen im Verhältnis zu den Gesamtausgaben.	0,07 %	0,13 %	
	< 10 % schwach 10-20 % mittel 20-30 % stark > 30 % sehr stark		

Anhang zur Jahresrechnung

1.1 Angaben zum angewandten Regelwerk und zu den Bilanzierungsgrundsätzen

1.1.1 Angewandtes Regelwerk und Abweichungen

Die Jahresrechnung wurde auf Grundlage des Finanzhaushaltsgesetzes der Bezirke und Gemeinden vom 30. Mai 2018, SRSZ 153.100, FHG-BG, und der dazugehörigen Finanzhaushaltsverordnung vom 25. Juni 2019, SRSZ 153.111, FHV-BG, erstellt. Die rechtlichen Grundlagen stützen sich grundsätzlich auf das im Januar 2008 durch die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) verabschiedete Handbuch HRM2. § 26 FHG-BG und § 22 FHV-BG verweisen explizit auf HRM2 als anzuwendende Rechnungslegungsnorm. Das Handbuch enthält 20 Fachempfehlungen zur öffentlichen Rechnungslegung sowie einen Kontenrahmen. Die Rechnungslegung soll ein Bild des Finanzhaushalts geben, welches der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht. In Anhang 3 der FHV hat der Regierungsrat die gültigen Fachempfehlungen und allfällige Abweichungen davon festgelegt. Abweichung zu den Fachempfehlungen ergeben sich folgende:

- **Spezialfonds und Vorfinanzierungen:** Spezialfonds werden nur in der Bilanz ausgewiesen. Ausgaben und Einnahmen (Fondsrechnung) erfolgen ausserhalb der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung. Die Bildung von Reserven für noch nicht beschlossene Vorhaben (Vorfinanzierungen) ist nicht zulässig.
- **Pensionskasse:** Für künftige Arbeitgeber-Sanierungsbeiträge an die Pensionskasse des Kantons Schwyz im Fall einer Unterdeckung gemäss § 11 des Gesetzes über die Pensionskasse des Kantons Schwyz (PKG) vom 21. Mai 2014 oder andere Vorsorgeeinrichtungen werden weder Rückstellungen gebildet noch passive Rechnungsabgrenzungen verbucht. Die Arbeitgeber-Sanierungsbeiträge werden wie die ordentlichen Beiträge im Jahr der Fälligkeit verbucht sowie im Voranschlag und Finanzplan berücksichtigt. Im Anhang der Jahresrechnung wird jeweils der Deckungsgrad per 31. Dezember ausgewiesen.
- **Vorgehen beim Übergang zu HRM2:** Die Reserven aus Neubewertung des Finanzvermögens und aus Aufwertung des Verwaltungsvermögens sind nach einem Jahr aufzulösen. Bei Reserven aus Neubewertung von Grundstücken kann auf die Auflösung verzichtet werden.
- **Finanzinstrumente:** Anlagen von Finanzvermögen in Obligationen in Fremdwährungen, ausländische Aktien und alternative Anlagen wie Hedge Funds, Derivate oder andere Anlagen mit stark spekulativem Charakter sind nicht zulässig.

1.1.2 Allgemeine Bilanzierungsgrundsätze

Vermögenswerte werden in den Aktiven der Bilanz geführt, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen

hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist. Zudem muss sich ihr Wert verlässlich ermitteln lassen (§ 34 Abs. 1 FHG-BG).

Verpflichtungen werden in den Passiven der Bilanz geführt, wenn ihr Ursprung auf einem Ereignis in der Vergangenheit liegt, zu deren Erfüllung mit einem Mittelabfluss gerechnet werden muss und deren Betrag zuverlässig ermittelt werden kann (§ 34 Abs. 2 FHG-BG). Wenn der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet ist, wird eine Verpflichtung in der Form einer Rückstellung gebildet (§ 34 Abs. 3 FHG-BG).

Die Anlagen des Finanzvermögens werden zu Verkehrswerten bewertet (§ 35 Abs. 1 FHG-BG). Die Buchwerte des Finanzvermögens werden jährlich überprüft und gegebenenfalls neu bewertet. Sachanlagen im Finanzvermögen werden alle fünf Jahre überprüft und bei Bedarf neu bewertet (§ 26 Abs. 3 FHV-BG).

Die Bewertung des Verwaltungsvermögens erfolgt zu Anschaffungswerten abzüglich notwendiger Abschreibungen (§ 35 Abs. 2 FHG-BG). Die Entwertung durch die ordentliche Nutzung wird durch planmässige lineare Abschreibungen über die angenommene Nutzungsdauer berücksichtigt. Das Verwaltungsvermögen wird gemäss Anhang II der FHV-BG abgeschrieben.

Verbindlichkeiten werden zum Nominalwert bilanziert (§ 35 Abs. 3 FHG-BG).

1.1.3 Spezifische Bilanzierungsgrundsätze

Flüssige Mittel (100)

Die Bewertung der vorhandenen flüssigen Mittel erfolgt wie bisher zum Nominalwert.

Forderungen (101)

Die Erträge werden nach dem Soll-Prinzip bei Rechnungsstellung verbucht.

Wesentliche Forderungen, deren Einzug gefährdet ist, sind entsprechend zu berichtigen (Einzelwertberichtigung). Sämtliche übrigen Guthaben sind jährlich im Umfang eines Abzuges von 5% zu berichtigen. (§ 26 Abs. 3 FHV-BG).

Kurzfristige Finanzanlagen (102)

Kurzfristige Finanzanlagen werden zum Verkehrswert bilanziert.

Aktive Rechnungsabgrenzungen (104)

Die Höhe der Aktivierung ergibt sich aus dem Abgrenzungstatbestand (Nominalwerte).

Vorräte und angefangene Arbeiten (106)

Die Bewertung der Vorräte und angefangenen Arbeiten erfolgt zum Anschaffungswert bzw. zu Herstellungskosten oder zum Marktwert, wenn dieser darunterliegt.

Langfristige Finanzanlagen (107)

Die Bewertung von Wertschriften mit Kurswert erfolgt zum Kurswert. Unabhängig davon, ob die Wertschriften in einem aktiven Markt gehandelt werden oder nicht. Die Bewertung der Wertschriften ohne Kurswert erfolgt zum Anschaffungswert. Die Werthaltigkeit der Wertschriften ohne Kurswert wird jährlich überprüft.

Die Bewertung von Darlehen im Finanzvermögen erfolgt zu Nominalwerten. Ist eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtet. Die Werthaltigkeit der Darlehen im Finanzvermögen wird jährlich überprüft.

Sachanlagen im Finanzvermögen (108)

Die Bewertung der Sachanlagen im Finanzvermögen erfolgt bei Erstzugang zu Anschaffungskosten. Die Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzierungstichtag. Die Buchwerte werden alle fünf Jahre überprüft und bei Bedarf neu bewertet.

Sachanlagen Verwaltungsvermögen (140)

Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Die Bewertung der Anlagen im Verwaltungsvermögen erfolgt beim Erstzugang zum Anschaffungswert. Die Aktivierungsgrenze beträgt CHF 75 000.00. Anschaffungen unter diesem Betrag werden im Anschaffungsjahr der Erfolgsrechnung belastet; es erfolgt keine Aktivierung in der Bilanz und es werden keine Abschreibungen in den Folgejahren vorgenommen. Die Anlagen im Verwaltungsvermögen werden jährlich zu folgenden Sätzen linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben (§ 27 Abs. 2 bzw. Anhang II FHV-BG):

Grundstücke für Hochbauten und Waldungen werden nicht mehr abgeschrieben. Da die Grundstücke neu nicht mehr abgeschrieben werden, werden diese von den Hochbauten getrennt und separat bilanziert.

Darlehen im Verwaltungsvermögen (144)

Die Bewertung der Darlehen erfolgt zum Nominalwert. Darlehen im Verwaltungsvermögen werden nicht wertberichtigt, solange keine Wertminderung eintritt.

Beteiligungen im Verwaltungsvermögen (145)

Die Bewertung der Beteiligungen im Verwaltungsvermögen erfolgt zum Anschaffungswert. Dieser stimmt in der Regel mit dem Nominalwert überein. Es werden keine Wertberichtigungen vorgenommen, solange keine Wertminderungen eintreten.

Laufende Verpflichtungen (200)

Die Laufenden Verpflichtungen werden zum Nominalwert bewertet.

Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (201)

Kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten (Laufzeiten bzw. Restlaufzeiten unterjährig) werden zum Nominalwert bewertet.

Passive Rechnungsabgrenzungen (204)

Die Höhe der Passivierung ergibt sich aus dem Abgrenzungstatbestand (Nominalwerte).

Kurzfristige (205) und Langfristige Rückstellungen (208)

Gemäss Fachempfehlungen zu HRM2 ist eine Rückstellung zu bilden, wenn:

- es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, deren Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt,

Anlagekategorie	Nutzungsdauer in Jahren	Abschreibungssatz (in Prozent)
Grundstücke	–	–
Gebäude/Hochbauten	25	4.00
Alters- und Pflegeheime	33	3.03
Strassen	25	4.00
Brücken	25	4.00
Wald	–	–
Kanalbauten	40	2.50
Gewässerverbauungen	40	2.50
Orts-/Regionalplanungen	–	–
Mobilien	5	20.00
Maschinen	5	20.00
Fahrzeuge, Rettungsfahrzeuge Bezirke	5	20.00
Spezialfahrzeuge	15	6.67
Informatik, Hardware	5	20.00
immaterielle Anlagen	5	20.00
Informatik, Software	5	20.00
Investitionsbeiträge für die Erfüllung einer öffentl. Aufgabe	nach Nutzungsdauer des finanzierten Objekts	
Investitionsbeiträge an Private	5	20.00
Anlagen im Bau	–	–
Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen	–	–
Abwasseranlagen	25	4.00
Abfallanlagen	25	4.00

- der Mittelabfluss zur Erfüllung der Verpflichtung wahrscheinlich ist (Eintretenswahrscheinlichkeit über 50 Prozent),
- die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden kann und
- der Betrag wesentlich ist.

Kurzfristig ist eine Rückstellung dann, wenn der Mittelabfluss innerhalb eines Jahres nach Bilanzstichtag erwartet wird. In Anwendung dieser Kriterien sind die latenten Verpflichtungen gegenüber den Angestellten aus Ferien, Überzeiten und Dienstaltersgeschenken und Überbrückungsrenten betragsmässig zu berechnen und entsprechende kurzfristige und langfristige Rückstellungen zu bilden.

- Gemäss Anhang 3 FHV werden für künftige Arbeitgeber-Sanierungsbeiträge im Fall einer Unterdeckung an die Pensionskasse des Kantons Schwyz gemäss § 11 des Gesetzes über die Pensionskasse des Kantons Schwyz vom 21. Mai 2014, SRSZ 145.201, PKG, weder Rückstellungen gebildet noch passive Rechnungsabgrenzungen verbucht. Die Arbeitgeber-

Sanierungsbeiträge werden, wie die ordentlichen Beiträge, im Jahr der Fälligkeit verbucht sowie im Voranschlag und Finanzplan berücksichtigt. Im Anhang der Jahresrechnung wird jeweils der Deckungsgrad per 31. Dezember ausgewiesen.

Langfristige Finanzverbindlichkeiten (206)

Die langfristigen Finanzverbindlichkeiten werden zum Nominalwert bewertet.

Verbindlichkeiten Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (209) und Verpflichtungen beziehungsweise Vorschüsse Spezialfinanzierungen im Eigenkapital (290)

Die Zuteilung der Spezialfinanzierungen und Fonds zum Fremdkapital oder Eigenkapital erfolgt aufgrund der Verfügungsfreiheit der kommunalen Behörden. Solange die kommunalen Organe die Gesetzesbestimmungen und Reglemente selber ändern können, gelten die Spezialfinanzierungen als Eigenkapital, ansonsten als Fremdkapital (§ 37 Abs. 4 FHG-BG).

4.2 Prüfungsbericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Alpthal betreffend Jahresrechnung 2021

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir gemäss §§ 50 und 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden die Buchführung und die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang) sowie die Existenz des Internen Kontrollsystems für das Rechnungsjahr 2021 geprüft.

Für die Jahresrechnung inklusive Internes Kontrollsystem ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, dies zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in den Jahresrechnungen mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüfen die Posten und Ausgaben der Jahresrechnungen mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsunterschiede sowie die Darstellung der Jahresrechnungen als Ganzes. Das Interne Kontrollsystem wurde mittels Dokumentation der Gemeinde Alpthal und entsprechenden Stichproben geprüft und beurteilt. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung, die Jahresrechnungen und die Nachtragskredite den gesetzlichen Bestimmungen.

Die gemäss § 8 der Finanzhaushaltsverordnung für die Bezirke und Gemeinden geforderte Existenz eines Internen Kontrollsystems können wir derzeit nicht bestätigen. Der Gemeinderat sieht die Umsetzung bis 01. Januar 2023 vor.

Wir beantragen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Alpthal, 14. März 2022



Werner Steiner



Andrea Deuber



Karl Steiner 56

4.3 Genehmigungen der Nachtragskredite und der Rechnung 2021

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt

1. Genehmigung der Nachtragskredite und der Rechnung 2021 (GRB 57-2022 vom 22. Februar 2022 und GRB 64-2022 vom 17. März 2022)

- a) Genehmigung der Nachtragskredite von CHF 341 672.01 der Erfolgsrechnung und von CHF 0.00 zu Lasten der Investitionsrechnung
- b) Genehmigung der Erfolgsrechnung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 170 501.46
- c) Genehmigung der Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von CHF – 21 650.65
- d) Kenntnisnahme Bilanzanpassungsbericht

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Nachtragskredite, die Investitionsrechnung sowie die Rechnung 2021 genehmigen?

5.1 Nachtragskredite 2022

Folgende Nachtragskredite werden der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet:

Nach Funktion und Arten	Bezeichnung	Rechnung 2022	Voranschlag 2022	Nachtragskredit	Kurzbegründung
0120 36	Exekutive Transferaufwand		0.00	240.00	Verbandsbeitrag
1500 36	Feuerwehr Transferaufwand		400.00	500.00	Verbandsbeiträge
2191 30 31	Obligatorische Schule, n.a.g. Personalaufwand Sach- und übriger Betriebsaufwand		0.00 100.00	10 000.00 10 000.00	Personalaufwand Schulbus Schulbus für Kindergartenkinder
2200 36	Sonderschulen Transferaufwand		79 000.00	23 100.00	Nachobligatorische Sonderschulung
6150 31	Gemeinde-/Bezirksstrassen Sach- und übriger Betriebsaufwand			20 000.00	Planungskosten Brunnistrasse und Bushaltestelle Brunni
	Total Nachtragskredite 2022			63 840.00	

5.2 Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir gemäss §§ 50 und 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden die Nachtragskredite zum Budget 2022 als Bestandteil der Jahresrechnung 2022 beurteilt.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Nachtragskredite zum Budget 2022 den gesetzlichen Bestimmungen. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als nachhaltig und vertretbar.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir beantragen, die Nachtragskredite zum Budget 2022 als Bestandteil der Jahresrechnung 2022 zu genehmigen.

Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Alpthal, 14. März 2022



Werner Steiner



Andrea Deuber



Karl Steiner 56

5.3 Genehmigung der Nachtragskredite zum Budget 2022

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt

Die Nachtragskredite von CHF 63 840.00 zum Budget 2022 zu genehmigen.

GRB 57-2022 vom 22. Februar 2022

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Nachtragskredite zum Budget 2022 genehmigen?

Notizen

[illegible]

Notizen

[illegible]



Einladung zur Gemeindeversammlung

(Rechnungsgemeinde)

Freitag, 22. April 2022, 20.00 Uhr
Mehrzweckanlage Alpthal, Turnhalle

Traktanden

1. **Wahl von 3 Stimmenzählern**
 2. **Genehmigung des überarbeiteten Reglements der Wasserversorgung der Gemeinde Alpthal**
 - 2.1 Erläuterungen zum überarbeiteten Reglement der Wasserversorgung der Gemeinde Alpthal
 - 2.2 Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission
 - 2.3 Abstimmung über die Genehmigung des überarbeiteten Reglements der Wasserversorgung der Gemeinde Alpthal
 3. **Genehmigung des überarbeiteten Tarifblatts der Wasserversorgung der Gemeinde Alpthal**
 - 3.1 Erläuterungen zum überarbeiteten Tarifblatt des Reglements der Wasserversorgung der Gemeinde Alpthal
 - 3.2 Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission
 - 3.3 Abstimmung über die Genehmigung des überarbeiteten Tarifblatts des Reglements der Wasserversorgung der Gemeinde Alpthal
 4. **Vorlage der Jahresrechnung 2021**
 - 4.1 Erläuterungen zur Rechnung, Investitionsrechnung und zu den Nachtragskrediten
 - 4.2 Bericht und Antrag der Rechnungsprüfer
 - 4.3 Genehmigungen der Nachtragskredite und der Rechnung 2021
 - a) Genehmigung der Nachtragskredite von CHF 341 672.01 zu Lasten der Erfolgsrechnung und von CHF 0.00 zu Lasten der Investitionsrechnung
 - b) Genehmigung der Erfolgsrechnung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 170 501.46
 - c) Genehmigung der Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von CHF – 21 650.65
 - d) Kenntnisnahme des Bilanzanpassungsberichts
 5. **Genehmigung der Nachtragskredite zum Budget 2022**
 - 5.1 Erläuterungen zu den Budgetergänzungen
 - 5.2 Bericht und Antrag der Rechnungsprüfer
 - 5.3 Genehmigung der Nachtragskredite von CHF 63 840.00 zum Budget 2022
 6. **Verschiedenes**
-